



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

MDR - 1024355-2018-5
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem ein Bundesgesetz betreffend
Grundsätze für die Sozialhilfe
(Sozialhilfe-Grundsatzgesetz)
und ein Bundesgesetz über die
bundesweite Gesamtstatistik über
Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-
Statistikgesetz) erlassen werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 7. Jänner 2018

zu BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018

Zu dem mit Schreiben vom 28. November 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden, wird wie folgt Stellung genommen:

1) Allgemeines:

Eines der von der Bundesregierung mit diesem Gesetz verfolgten Ziele ist die bundesweite Vereinheitlichung der Mindestsicherung. Dieses Ziel, dessen Verwirklichung auch unter anderem vom Bundesrechnungshof gefordert worden ist, kann nicht mit einem Grundsatzgesetz umgesetzt werden. Eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wäre in diesem Zusammenhang ein geeigneteres Instrument, mit dem Bund und Länder gemeinsam bundesweit nicht zu unterschreitende Mindeststandards für sozialbedürftige Personen schaffen könnten.

Der gegenständliche Entwurf steht in diametralem Gegensatz zu den Errungenschaften

der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

2010 haben sich der Bund und die Länder auf eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung geeinigt.

Kernstück der Mindestsicherung waren die bundesweit einheitlichen Mindeststandards. Diese sollten den anspruchsberechtigten Personen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Es galt als ein Gebot der Menschenwürde, dass die Mindeststandards vorrangig als Geldleistung gewährt werden sollten. Die Menschen sollten frei über die Art und Weise der Besteitung des Lebensunterhaltes entscheiden können.

2016 ist diese Bund-Länder-Vereinbarung ausgelaufen. Seither hat sich die Mindestsicherung in den Ländern unterschiedlich entwickelt. Der Grundsatz, dass die Mindestsicherung der weitest möglichen Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung dient, bestand aber weiter fort und findet nicht zuletzt in der jüngsten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes seinen Niederschlag.

Der nun vorliegende Entwurf schafft dieses System der Mindestsicherung ab. Die offene Sozialhilfe soll im Wesentlichen in jenes in der Zeit vor der Mindestsicherung bestehende System rückgebaut werden. Die verfolgten Ziele dienen nicht primär der Existenzsicherung oder der Verhinderung sozialer Notlagen. Armut und Vereelendung betreffen die Menschen nicht nur unmittelbar in ihrer finanziellen Existenz, Armut führt zu gesellschaftlicher Ausgrenzung und fördert auch die Entstehung physischer und psychischer Krankheiten. Ebenso werden Ansätze zum Empowerment der betroffenen Menschen mit dem geplanten Grundsatzgesetz fallen gelassen.

Ein weiterer sozialpolitischer Meilenstein der Bedarfsorientierten Mindestsicherung – die Einbeziehung von Mindestsicherung beziehenden Personen in die gesetzliche Krankenversicherung – fehlt im Grundsatzgesetz. Zudem zählt auch der Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht mehr zu den definierten Bedarfsbereichen.

Mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gibt die Bundesregierung den Anspruch, durch die Sozialhilfe ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, auf. Insbesondere durch Einschnitte bei Kindern (bzw. kinderreichen Familien), älteren und arbeitsunfähigen Personen sowie bei subsidiär Schutzberechtigten und Personen, die keinen Pflichtschulabschluss in Österreich bzw. keine oder nur geringe Deutschkenntnisse aufweisen können, sieht das Grundsatzgesetz massive Verschlechterungen vor. Argumentiert wird primär mit dem Lohnabstandsgebot, mit dem Setzen von Anreizen, eine Arbeit aufzunehmen, sowie der Verhinderung des Zuzuges in das Sozialsystem.

Das Bild vom BezieherInnenkreis der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist von einer Fehleinschätzung geprägt. Es entsteht der Eindruck, dass das Grundsatzgesetz ohne Evidenz auf dem Reißbrett entworfen wurde. Das Gesetz ignoriert die Tatsache, dass es sich bei der Gruppe der MindestsicherungsbezieherInnen um eine sehr heterogene Gruppe handelt, mit unterschiedlichen Notlagen und Bedarfen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Unterstellung einer gezielten „Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem“ weder rechtlich noch wissenschaftlich haltbar ist:

- Der Zugang zur Mindestsicherung war auch bisher schon streng geregelt: Menschen aus Drittstaaten und der EU mussten bereits bisher aufenthaltsverfestigt sein, um Leistungen der Mindestsicherung beziehen zu können. Früheren Zugang zur Mindestsicherung haben erwerbstätige Personen, die unverschuldet arbeitslos geworden sind und Unterstützung benötigen.
- Auch aus Sicht der OECD gibt es aus wissenschaftlicher Sicht keinen Beleg dafür, dass die Höhe von Sozialleistungen einen Einfluss auf das Ziel von flüchtenden Menschen haben könnte. Stattdessen beeinflussen vor allem im Zielland vorhandene Netzwerke, die Chance auf ein faires Asylverfahren oder schlicht die geographische Lage eines Landes, wohin sich flüchtende Menschen wenden.

Arbeitsfähige versus Nicht-arbeitsfähige Personen

Nur rund ein Drittel der MindestsicherungsbezieherInnen steht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung bzw. ist arbeitsfähig. Die Gründe für den fehlenden Zugang zum Arbeitsmarkt liegen vorwiegend im Alter (Kinder, Personen im Pensionsalter) begründet. Ein Teil der MindestsicherungsbezieherInnen ist dauerhaft arbeitsunfähig oder weist Betreuungspflichten (Kinder, zu pflegende Angehörige) auf. Insgesamt ist daher das Steuerungspotenzial – also die Möglichkeit, diese Menschen in die Arbeitswelt einzugliedern – eingeschränkt. Leistungskürzungen stellen demnach vorwiegend ein Einsparungspotenzial dar und sind in ihrer aktivierenden Wirkung überschaubar.

Vollbezug versus Ergänzungsbezug

Der weitaus größte Teil der Bedarfsgemeinschaften in der Mindestsicherung weist ein Einkommen auf. In der Regel handelt es sich dabei entweder um ein Einkommen aus der Arbeitslosenversicherung, ein Erwerbseinkommen (Working Poor) oder eine Familienleistung. Im Vollbezug stehen entweder sehr junge Menschen, die den Berufseintritt noch nicht bzw. noch nicht vollständig geschafft haben, arbeitsunfähige Personen (unter anderem auch Menschen mit Behinderung) sowie Asylberechtigte, die sich noch in der Integrationsphase befinden. Mit Ausnahme der vollbeziehenden Personen haben die meisten volljährigen BezieherInnen bereits Beiträge einbezahlt. Der größte Teil der BezieherInnen weist ein Einkommen aus der Arbeitslosenversicherung auf und muss demnach bereits erwerbstätig gewesen sein. Insbesondere bei erwerbstätigen Personen zeigt sich, dass vielfach das Erwerbseinkommen nicht ausreicht, den Lebensunterhalt zu finanzieren. In manchen Fällen sind die unterstützten Personen aufgrund von Leistungseinschränkungen oder anderen Vermittlungshemmnnissen (z. B. zeitlichen Einschränkungen bei AlleinerzieherInnen) gar nicht in der Lage, ein höheres Einkommen zu erzielen bzw. ein höheres Arbeitspensum zu erreichen. Grundsätzlich lässt sich aus Analysen und Studien nachweisen, dass MindestsicherungsbezieherInnen auf einem prekären Arbeitsmarkt bzw. im Niedriglohnsegment beschäftigt sind. Dies weist auch auf die schwierige Lage am Arbeitsmarkt von Personen mit Ausbildungsdefiziten hin. MindestsicherungsbezieherInnen gehören zum überwiegenden Teil dieser Zielgruppe an.

Kinder

Im Unterschied zum Arbeitsmarktservice werden Kinder und Angehörige von Mindestsicherungsbeziehenden in der Mindestsicherungsstatistik mitgezählt, da sich die Höhe der Mindestsicherung nach der Konstellation der Bedarfsgemeinschaft richtet. Kinder zählen zu der am stärksten von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Personengruppe. Arbeitslosigkeit der Eltern ist vielfach die Ursache für dieses Phänomen. Selbst ein Er-

werbseinkommen ist kein Garant für ein Leben außerhalb von Armut. Die Mindestsicherung stellte für viele dieser in Armut lebenden Familien und Kinder eine wichtige finanzielle Ressource dar. Die geplante Kürzung der Mindestsicherung trifft Familien überproportional und wird die Kinderarmut in Österreich vergrößern und insbesondere die Perspektiven von Kindern schmälern. Eine unzureichende materielle Ausstattung hat Auswirkung auf die Bildungschancen und die gesundheitliche Entwicklung von jungen Menschen. Das Land Wien hat diesen Fakten Rechnung getragen und insbesondere Familien mit Kindern eine ausreichende Unterstützung aus der Mindestsicherung gewährleistet. Die Bundesregierung spart gerade bei dieser Zielgruppe ein.

Zum vorliegenden Entwurf ist festzuhalten, dass dieser in zahlreichen Bestimmungen im Widerspruch zum Recht auf einen angemessenen Lebensstandard gemäß Art. 11 des UN-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, zur Kinderrechtskonvention sowie zu mehreren Artikeln der Europäischen Sozialcharta steht.

Die Sozialhilfe stellt im System des österreichischen Sozialstaates das unterste soziale Netz dar und sollte allen Menschen, insbesondere Kindern, die darauf angewiesen sind, ein menschenwürdiges Leben bei uneingeschränkter gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen. In den Sozialwissenschaften ist belegt, dass der Armutsprävention im Bereich der primären Prävention im Kinderschutz eine fundamentale Rolle zukommt.

Laut dem Armutsbericht der Statistik Austria 2017 (EU-SILC) sind 18 % der Kinder unter 19 Jahren in Österreich von Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung betroffen. Aus der Kinderarmutsforschung ist bekannt, dass sich Armutssphänomene äußerst nachteilig auf die gesundheitliche, soziale und kulturelle Entwicklung von Kindern auswirken. Von Armut betroffene Eltern sind zudem aufgrund der damit einhergehenden Stressfaktoren häufig weniger gut in der Lage, sich um die Bedürfnisse ihrer Kinder zu kümmern. Kinderarmutsprävention stellt aus dieser Perspektive nicht nur die beste und nachhaltigste, sondern letztendlich auch billigste Prävention im Kinderschutz dar. Die Ausgaben der Mindestsicherung machen derzeit nur ca. 0,9 % der österreichischen Sozialausgaben aus. Die Lebensbedingungen von gegenwärtig sozioökonomisch benachteiligten Kindern wirken sich zudem nicht nur auf diese aus, sondern werden häufig über Generationen weitergegeben.

Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern sieht vor, dass jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge hat, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung und die Wahrung seiner Interessen. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen (insbesondere in der Gesetzgebung) muss das Kindeswohl vorrangige Erwägung sein.

Auch die Artikel 2 bis 6 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) legen ein Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2), den Vorrang des Kindeswohls (Art. 3) und ein Grundrecht auf persönliche Entwicklung (Art. 6) fest. Art. 27 der KRK gewährleistet das Recht des Kindes auf Existenzsicherung (angemessener Lebensstandard hinsichtlich geistiger, sittlicher und sozialer Entwicklung). Österreich hat sich durch die Ratifizierung der KRK zur Umsetzung von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen zur Mindestsicherung von Kindern (im Rahmen seiner innerstaatlichen Verhältnisse) nach den kinderrechtlichen Grundsätzen der KRK verpflichtet. Nach Art. 22 iVm Art. 2 der KRK verpflichtet sich Österreich zudem, allen Flüchtlingskindern (auch Schutzsuchenden und subsidiär Schutzberechtigten) den gleichen Schutz und die gleiche Unterstützung zu gewähren wie jedem anderen Kind.

Lösungen statt Ausgrenzung

Von der Sozialpolitik sind Lösungen gefragt, die auf die realen Problemstellungen der Menschen eingehen. Dazu bedarf es nicht nur eines Wissens über die Problemstellungen, sondern auch das entsprechende humanitäre und politische Feingefühl. Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt all diese Anforderungen vermissen. Ganz im Gegenteil ist der Gesetzesentwurf in einer Art und Weise verfasst, die einer modernen Sozialpolitik widerspricht. Nicht nur der Rückgriff auf den Begriff „Sozialhilfe“ statt „Mindestsicherung“ zeigt die rückwärtsgewandte Ausrichtung des Gesetzes. Begrifflichkeiten wie „menschenwürdiges Leben“, „Vermeidung von Armut“, „Hilfestellung, Beratung und Betreuung“ und „Prävention“ wurden ausgespart, und durch Begriffe wie „abschreckende Wirkung“, „Auschluss von der Bezugsberechtigung“ oder „Höchstsätze“ statt „Mindeststandards“ ersetzt. Statt Antworten auf die brennendsten sozialen Fragen unserer Gesellschaft zu geben, werden diese mit diesem Gesetzesvorschlag verschärft.

Geschlechtersensible Sprache

Sprache ist ein zentrales Instrument zur Sichtbarmachung geschlechterspezifischer Diskriminierung. Es sind jedoch zahlreiche personenbezogenen Bezeichnungen weiterhin lediglich in der männlichen Form angeführt (etwa: Staatsbürger, EWR-Bürger, Asylwerber). Aus Sicht des Landes Wien wäre es daher wünschenswert, wenn der Gesetzesentwurf einer umfassenden Prüfung und Korrektur in Hinblick auf eine durchgängige Verwendung geschlechtersensibler Sprache unterzogen würde.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – Gender-Analyse

Gesetzesvorhaben sind im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013 systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen (WFA-Gleichstellungsverordnung, BGBl. II Nr. 498/2012).

Regelungen, die Frauen de jure diskriminieren oder de facto benachteiligen, müssen korrigiert werden. Dies gründet in der Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in Art. 7 Abs. 2 B-VG und der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. Nr. 443/1982), deren Art. 1 bis 4 Österreich im Verfassungsrang ratifiziert hat.

Dem Vorblatt des gegenständlichen Gesetzesentwurfs ist nicht zu entnehmen, dass eine solche Überprüfung hinsichtlich der Wirkungsdimension „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ vorgenommen worden wäre (§ 17 Abs. 1 letzter Satz BHG 2013).

Insofern bestehen seitens des Landes Wien gewichtige Bedenken, dass die Gesamtheit der vorgeschlagenen Änderungen nicht auf mögliche frauendiskriminierende Auswirkungen überprüft wurde. Daher ist der vorliegende Entwurf einer systematischen Überprüfung auf geschlechtsspezifische Wirkungen zu unterziehen. Regelungen, die de jure Frauen diskriminieren oder de facto benachteiligen, sind zu korrigieren.

2) verfassungsrechtliche Anmerkungen bzgl. Grundsatzgesetzgebung:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen. Der Bundesgesetzgeber hat sich bei seiner Regelung somit auf die Aufstellung von Grundsätzen zu beschränken; die Er-

lassung von Einzelregelungen ist unzulässig (VfSlg. 15.279, 19.658), zumal diese der Ausführungsgesetzgebung vorbehalten sind. Eine Verfassungswidrigkeit besteht, wenn die grundsatzgesetzlichen Vorgaben „überbestimmt“ sind (VfSlg. 16.058).

Ein Grundsatzgesetz darf somit keinesfalls derart konkretisiert und bestimmt sein, dass dieses im Hinblick auf Art. 18 B-VG einwandfrei vollziehbar wäre. Art. 12 Abs. 1 B-VG räumt den Ländern bei der Erlassung ihrer Ausführungsregelungen einen Spielraum ein (m.w.N. Pürgy, Das Recht der Länder 2012, Rz34; Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht³, Rz 163).

Nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung des bundesstaatlichen Grundprinzips und dem dadurch verankerten Föderalismus erscheint keine andere Auslegung mit der verfassungsrechtlichen Systematik vereinbar.

Entgegen Art. 12 Abs. 1 B-VG beschränkt sich der Bund mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf jedoch keinesfalls auf die Erlassung von Grundsatzbestimmungen. Der vorgelegte Entwurf ist teilweise über das zulässige Maß hinaus konkretisiert und bestimmt: Anspruchslegitimationen, Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsumfang bzw. Leistungs- ausgestaltung sind starr vorgegeben, ein Spielraum verbleibt im Hinblick auf den anspruchsberechtigten Personenkreis (vgl § 4) sowie die Anspruchsvoraussetzungen (§§ 3, 5 bis 7) nicht.

Hinsichtlich der Leistungsart wird – anders als bisher – die Vorrangigkeit von Sachleistungen festgelegt (§ 3 Abs. 5) – eine Wahlmöglichkeit je nach den individuellen Gegebenheiten im Land fehlt.

Die konkrete Vorgabe von je nach Personenanzahl und -zusammensetzung unterschiedlich hohen, nicht überschreitbaren Höchstsätzen (§ 5 Abs. 2) geht weit über den zulässigen Inhalt einer Ermächtigungsnorm für die Länder hinaus. Es steht dem Landesgesetzgeber somit nicht mehr frei, besondere Regelungen für Haushaltsgemeinschaften zu schaffen, obwohl hier grundsätzlich ein anderer Bedarf vorliegt als bei Einpersonenhaushalten. Der Landesgesetzgeber kann danach auch nicht mehr sicherstellen, dass das von ihm eingerichtete System der bedarfsorientierten Mindestsicherung seinen eigentlichen Zweck – die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen – erfüllt.

Die gleichmäßige Aufteilung der Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe auf unterhaltsberechtigte minderjährige Personen (§ 5 Abs. 3) sowie die Vorgabe von Leistungs- kürzungen bei schuldhaften Pflichtverletzungen (§ 9 Abs. 3) sind Vollzugsanweisungen ohne Umsetzungsspielraum.

Die Begrenzung der Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen Bezugs- berechtigten innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 5 zur Verfügung stehen soll, mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagen- richtsatzes für Alleinstehende (§ 5 Abs. 4), räumt den Ländern keinerlei Umsetzungsspiel- raum ein. Daneben sieht diese starre Regelung keine Ausnahme vor, sollte die postulierte Gewährung von Sach- statt Geldleistungen aus bestimmten Gründen nicht möglich bzw. zweckmäßig sein.

Auch die Bedingungen für die Gewährung einer Wohnkostenpauschale (§ 5 Abs. 5) sind derart detailliert vorgegeben, dass keine landesgesetzlichen Ausführungen, außer der wortgleichen Übernahme der Vorgaben, für die Vollziehbarkeit mehr notwendig sind.

Wie bisher durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll der Anspruch auf Sozialhilfe auch weiterhin an die Bereitschaft, am österreichischen Arbeitsmarkt teilzunehmen, geknüpft sein. Insbesondere auch diese Regelung über die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt ist jedoch überschließend und ermöglicht den Ländern keinerlei Ausführungen dazu, wann die Voraussetzungen hierfür vorliegen (vgl. § 5 Abs. 6 bis Abs. 10).

3) Finanzielle Bewertung und Auswirkungen:

Der Rechnungshof verwies in seinem Prüfbericht zur Wiener Mindestsicherung (Reihe WIEN 2017/8 Bericht zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien) auf die Komplexität der Mindestsicherung und kritisierte, dass die Komplexität und ihre Vernetzung mit anderen Transferleistungen, die daraus resultierenden unterschiedlichen Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten und Finanzierungsströme, die Überschaubarkeit, Transparenz und Umsetzung und Kontrolle der Mindestsicherung wesentlich erschwerten und Bezieher, Verwaltung und Judikatur vor besondere Herausforderungen stellten. Er empfahl dem BMAS(G)K und der Stadt Wien, in die Überlegungen zur Weiterentwicklung und Reform der Mindestsicherung vor allem auch Aspekte der Verwaltungsvereinfachung und Transparenz der Mindestsicherung einzubeziehen (TZ 2).

Davon ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nichts zu finden. Ganz im Gegenteil wird dadurch der administrative Aufwand um ein Vielfaches erhöht. Folgende Bestimmungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz könnten zu erheblichen Mehrkosten in der Verwaltung führen:

1. Die in § 3 Abs. 5 genannte Vorrangigkeit von Sachleistungen, die in § 5 Abs. 5 angeführte Wohnkostenpauschale, die ausschließlich in Form von Sachleistungen zu erbringen ist, sowie die in § 6 Abs. 2 erwähnten zusätzlichen Leistungen in besonderen Härtefällen, die ebenfalls ausschließlich als Sachleistung gewährt werden können, werden den Prüf- und Verwaltungsaufwand erhöhen. In der Regel wird es sich dabei um Überweisungen an VermieterInnen, Energieunternehmen, Haushaltsversicherungen sowie andere Unternehmen handeln. Der administrative Aufwand dafür umfasst die regelmäßige Anpassung der Höhe der Überweisungen (z. B. Betriebskosten- und Jahresabrechnungen), die Einholung und Prüfung von Rechnungen sowie die Bestellung z. B. des Hausrates und die Überweisung des Kaufpreises etc. Im Falle der Wohnkosten ist auch bei geringen Ergänzungsleistungen und nur einer Überweisung (z. B. 200 Euro Ergänzungsleistung als Teilabdeckung der monatlichen Miete) der gesamte Wohnbedarf (Strom-, Fernwärme-, Mietkosten, Haushaltsversicherung etc.) zu erfassen und regelmäßig zu prüfen, um den Leistungsanspruch (die Wohnkostenpauschale) berechnen zu können. Jede Änderung des Wohnortes oder des Energielieferanten erfordert zudem eine neuerliche Erfassung und Berechnung der Leistung. Der administrative Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Darüber hinaus ist die Bezeichnung „Pauschalleistung“ (vgl. § 5 Abs. 1, 5 und § 6 Abs. 2) irreführend, da die Leistung nur im Rahmen einer individuellen Prüfung ermittelt werden kann. Es wird daher angeraten, alle Bestimmungen zu den Sachleistungen auf Einzelfälle zu beschränken. Gleiches gilt auch für Gutschein- oder tatsächliche Sachleistungssysteme (z. B. Essensausgabe, Kleiderkammer), die ebenfalls Mehrkosten verursachen.

chen.

2. Die Anhörung der Fremdenbehörde im Falle von EWR-BürgerInnen (§ 4 Abs. 1) sowie die erforderliche Erhebung von gerichtlichen Freiheitsstrafen (§ 4 Abs. 3) verursachen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

3. Die Berechnungsmethoden gemäß § 5 sind nicht nur äußerst kompliziert, verwaltungsaufwändig und für Betroffene so gut wie nicht nachvollziehbar, sondern auch paradox. Nicht bedarfsgerecht, festgelegte Mindeststandards für minderjährige Kinder (gemäß Abs. 2 Z 3) werden durch die Bestimmungen im Abs. 3 (gleichmäßige Verteilung) nochmals abgeändert. Dieses zweistufige Verfahren bei der Ermittlung der konkreten Leistungshöhe ist auch bei erwachsenen Personen anzuwenden (Deckelung inkl. Untergrenzenregelung, vgl. § 5 Abs. 4). Zusätzliche anrechnungsfreie Beträge für AlleinerzieherInnen und Menschen mit Behinderungen machen das System nicht einfacher und sorgen für noch mehr Intransparenz. Zuletzt stellt auch die Ermittlung des Wohnbedarfs (wie bereits erwähnt) bzw. der Wohnkostenpauschale einen im Vergleich zu bisherigen Systemen wesentlich komplexeren Verfahrensschritt dar.

4. Die Verwaltungsbehörden sind außerdem mit einem zusätzlichen Beratungsaufwand konfrontiert, da die Berechnungen für die Betroffenen nicht nachvollziehbar sind. Demzufolge werden sich auch die Vorsprachefrequenz in den Sozialzentren der MA 40 sowie der Beschwerdeaufwand stark erhöhen. Es ist weiters zu erwarten, dass häufiger Rechtsmittel gegen die Kürzungen in Anspruch genommen werden.

5. Ist noch davon auszugehen, dass die Landesgesetzgebung die geringen Spielräume des Gesetzes nützt und zusätzliche Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 2 bzw. des § 7 Abs. 5 bzw. für nicht vom Gesetz erfasste Personengruppen schafft (z. B. Personen, die nicht in Privathaushalten leben), ergibt sich daraus ein kaum zu überbietender Verwaltungsaufwand.

6. Ähnliches gilt für die Administration des „Arbeitsqualifizierungsbonus“ (§ 5 Abs. 6 bis 10), der zusätzliche Ressourcen binden wird:

- a. Erhebung des Pflichtschulabschlusses sowie der ausreichenden Deutschkenntnisse durch die Behörde;
- b. Administration des „Arbeitsqualifizierungsbonus“;
- c. Prüfung der Vermittelbarkeit (bis dato wurde in der Regel z. B. die Ermittlung der Arbeitsfähigkeit von beim AMS gemeldeten Personen durch das AMS veranlasst);
- d. Gewährleistung von Sachleistungen (Sprach- und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen).

7. Die im § 8 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz angeführten und im Sozialhilfe-Statistikgesetz präzisierten Bestimmungen zur Datenerhebung und -übermittlung stellen zur bisherigen Praxis einen Mehraufwand für die Länder dar (quartalsmäßige statt jährliche Übermittlung von Daten). Auch wenn diese Daten in den Bundesländern vorliegen, bedeutet die Aufbereitung für die Übermittlung der Daten einen zusätzlichen Aufwand für die jeweiligen Statistik- bzw. IKT-Abteilungen der Länder.

Daneben könnten noch folgende Mehrausgaben entstehen:

1. soziale Folgekosten aufgrund drastischer Kürzungen bei subsidiär Schutzberechtigten, Kindern und Personen ohne Pflichtschulabschluss bzw. mit fehlenden Deutschkenntnissen → Anstieg der Obdachlosigkeit → höhere Inanspruchnahme von Wohnungslosenleistungen, verstärkte Übernahme von Mietzinsrückständen etc.
2. Kosten für den Mehranfall bedingt durch höhere Wohnleistungen
3. Kosten, die dem Land entstehen, die sich aufgrund des möglichen Wegfalls der Einbeziehung von SozialhilfebezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung bzw. der Regelung zur Abdeckung der Differenz zwischen den Beiträgen der Länder und dem tatsächlichen Leistungsaufwand durch den Bund gemäß § 75a Abs. 1 ASVG ergeben.

Folgekostenabschätzung des Bundes

1. Die erhofften Wirkungen im Bereich der Arbeitsintegration werden auch von Seiten des Bundes in den Folgeabschätzungen mit 2.000 zusätzlichen Arbeitsaufnahmen für ganz Österreich im Jahre 2024 (von derzeit 28.000 pro Jahr) nur sehr gering eingeschätzt (Ziel 2). Daraus ist zu schließen, dass der Bund kein großes Vertrauen in seine Maßnahmen hat oder die Integration in den Arbeitsmarkt nur ein vorgeschoenes Ziel ist, um massive Leistungskürzungen einzuleiten. Die in Ziel 2 angeführte Reduktion der Verweildauer in der Mindestsicherung kann sich aus Sicht des Landes Wien ausschließlich auf jene BezieherInnengruppen beschränken, die auch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die Reduktion der Bezugszeiten bei arbeitsunfähigen Personen oder Personen, die das Regelpensionsalter bereits erreicht haben, ist als unwahrscheinlich anzusehen. Es ist daher entweder die Zielgruppe zu benennen oder eine geringere Reduktion der Verweildauer anzunehmen. Darüber hinaus werden die Arbeitsmarktchancen von MindestsicherungsbezieherInnen durch die bereits erfolgten und geplanten Einsparungen des AMS, insbesondere bei Deutschkursen oder Qualifizierungsangeboten, weiter reduziert werden.

2. Der Bund geht weiters davon aus, dass sich die Zuwanderung in das Sozialsystem verringern wird und der Anteil der Fremden in der Sozialhilfe rückläufig ist bzw. stagniert (Ziel 3). Der Begriff der Zuwanderung in das Sozialsystem suggeriert, dass BezieherInnen bewusst nach Österreich zuwandern, um von den Sozialleistungen zu profitieren. Ein Nachweis dafür konnte bis dato nicht erbracht werden. Der Anstieg des Anteils an Nicht-ÖsterreicherInnen in der Mindestsicherung ist einzig und alleine der Flüchtlingskrise geschuldet. Für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte stellt die Mindestsicherung nach Anerkennung des Status und in der Integrationsphase wohl eine der wenigen Einkommensquellen (mit Ausnahme von Familienleistungen) dar. Der Rückgang der Mindestsicherungszahlen in Wien (bzw. auch in anderen Bundesländern) ist auch auf die nun steigenden Erwerbsaufnahmen von Asylberechtigten zurückzuführen. Aufgrund des noch anhaltenden Zulaufes aus der Grundversorgung, hat sich die Anzahl der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in der Mindestsicherung noch nicht wesentlich verändert. Die auch vom Bund sehr vorsichtig eingeschätzte Rückläufigkeit von Fremden in der Sozialhilfe wird von Seiten des Landes geteilt. Durch die Einsparungen beim AMS, insbesondere die Streichung der Mittel für Asylberechtigte, ist eher wieder von einem Anstieg auszugehen. Nur durch eine gezielte arbeitsmarktpolitische Unterstützung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten können deren Integrationschancen positiv beeinflusst und kann eine höhere Integrationsrate erreicht werden. Die derzeitige wirtschaftliche Konjunkturphase böte den nötigen Hintergrund dafür.

3. Die „Neuausrichtung der Sozialhilfestatistik“ entspricht nicht den Zielvorgaben von

Ziel 4. Insbesondere das Land Wien und das Land Salzburg haben in einem intensiven Prozess gemeinsam mit der Statistik Austria die Basis für die neue Mindestsicherungsstatistik erarbeitet, die nicht nur von allen Bundesländern akzeptiert wurde, sondern 2018 (Daten 2017) erstmals zur Anwendung gelangt ist. Die neue Mindestsicherungsstatistik stellt einen Meilenstein in der Entwicklung der Sozialhilfestatistik dar, die Vollständigkeit der Daten müsste allerdings noch von einigen Bundesländern garantiert werden. Die im Sozialhilfe-Statistikgesetz angeführten Daten wurden nur geringfügig angepasst. Allerdings fehlen die erforderlichen Definitionen bzw. Prozesse dazu.

Abschließend muss festgehalten werden, dass die im Vorblatt des Ministerialentwurfs zu den finanziellen Auswirkungen genannten möglichen Minderausgaben für die Länder bestenfalls als vage Vermutung angesehen werden können. Aufgrund der in diesem Gesetzesentwurf festgelegten Kann-Bestimmungen und der sich daraus ergebenden möglichen Einsparungspotentiale bzw. resultierenden, derzeit nicht quantifizierbaren Mehrausgaben sowie der noch offenen Fragen (siehe Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen und beiliegenden, am 31.12.2018 von der Magistratsabteilung 40 an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz übermittelten Fragenkatalog) kann jedenfalls keine abschließende finanzielle Bewertung abgegeben werden.

4) zu den einzelnen Bestimmungen

ad § 1

Der Begriff "bedarfsorientiert" findet sich nicht im Gesetz und der Gesetzesentwurf kehrt wieder zur "Sozialhilfe" zurück. Das Ziel der Bedarfsabdeckung und der Existenzsicherung wird nicht mehr verfolgt. Der Grundsatzgesetzgeber normiert nun, dass bloß zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs beigetragen werden soll. Dies vermag Grundleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes vorzusehen, die unter der Grenze der Ausgleichszulage angesiedelt sind.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob durch eine Sozialhilfe, die bloß zur „Unterstützung“ des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs „beiträgt“, der Tatbestand „Armenwesen“ in Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG vom Bundesgrundsatzgesetzgeber überhaupt „vollständig“ geregelt wird. Aus verfassungsrechtlicher Sicht handelt es sich beim Armenwesen im Wesentlichen um die Verpflichtung für den unentbehrlichen Lebensunterhalt von Personen, die diesen nicht selbst beschaffen können, aus öffentlichen Mitteln aufzukommen. Zum unentbehrlichen Lebensunterhalt zählte ursprünglich die Versorgung mit Unterkunft, Beheizung, Nahrung, Bekleidung, Verpflegung im Krankheitsfall einschließlich ärztlicher Hilfe und Beistellung von Heilmitteln sowie - bei Minderjährigen – auch die Erziehung. Entsprechend dem „Grundsatz der intrasystematischen Fortentwicklung“ der Kompetenztatbestände der Bundesverfassung umfasst das „Armenwesen“ auf Grund der gesetzlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte (vgl. § 1 Abs. 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz - WMG) und der diesbezüglichen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 19.698/2012) auch die Vermeidung und Bekämpfung von sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen und stellt somit eine entsprechende „Existenzsicherung“ sicher.

Sogar der Rechnungshof hat in seinem Bericht zur Wiener Mindestsicherung empfohlen, dass „im Falle einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherungsregelung darauf hinzuwirken wäre, das abstrakte Ziel der verstärkten Armutsbekämpfung durch das Ziel der

Sicherstellung eines Existenzminimums zu konkretisieren (TZ 59)“.

Es kann somit festgehalten werden, dass der Bundesgrundsatzgesetzgeber die Vorgaben aus dem Tatbestand „Armenwesen“ nicht abschließend umsetzt. Der Tatbestand „Armenwesen“ in Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG umfasst nicht nur einen „Unterstützungsbeitrag“, sondern geht darüber hinaus und beansprucht die Beseitigung von sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen und sichert ein entsprechendes „Existenzminimum“.

Dagegen kann die Verfolgung „integrationspolitischer und fremdenpolizeilicher Ziele“ (§ 1 Z 2) und die „optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes“ (§ 1 Z 3) nicht unter den Kompetenztatbestand „Armenwesen“ subsumiert werden, weshalb diesbezügliche Regelungen in einem Sozialhilfegesetz als verfassungsrechtlich bedenklich zu beurteilen sind. Zwischen fremdenpolizeilichen Zielen und der Sozialhilfe besteht kein Sachzusammenhang. Vielmehr handelt es sich dabei um Regelungsbereiche, die der unmittelbaren Bundesverwaltung zugewiesen sind (Art. 10 B-VG).

Weiters wird die (Wieder-) Eingliederung der BezieherInnen in das Erwerbsleben als Ziel des gegenständlichen Entwurfs genannt. Eine dauerhafte (Wieder-) Eingliederung der BezieherInnen in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern, war bereits ein Ziel der Bundesländer-Vereinbarung aus 2010. Der vorliegende Gesetzesentwurf unterscheidet sich davon dadurch, dass er sich lediglich die (Wieder-) Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben zum Ziel setzt (dauerhaft wurde gestrichen) und dieses Ziel mit der Förderung der optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes kombiniert. Inwieweit letzteres Ziel unter den Kompetenztatbestand „Armenwesen“ subsumierbar sein soll, bleibt, wie bereits erwähnt, unklar.

Zudem findet die Förderung der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben im Gesetz keine Entsprechung. Eine ausschließlich monetäre „Förderung“ der Aufnahme einer Beschäftigung wird weder den Lebens- und Bedarfslagen der Zielgruppe noch der Arbeitsmarktlage gerecht. BezieherInnen von Mindestsicherung weisen vielfach multiple Vermittlungseinschränkungen (gesundheitliche Einschränkungen, geringe Qualifikationen, Betreuungspflichten etc.) auf und benötigen adäquate soziale und arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung trug diesem Umstand Rechnung und umfasste unter anderem Bestimmungen über den Zugang zu sowie gemeinsame Maßnahmen des AMS und der Länder, die zu einer weitest möglichen und dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben beitragen. Das Grundsatzgesetz lässt solche Förderungen vermissen und steht daher im Widerspruch zur Ankündigung der Regierung, dass die neue Sozialhilfe die schnellstmögliche Integration in den Arbeitsmarkt fördert. Darüber hinaus ist völlig unbestimmt, wie die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes durch dieses Gesetz gefördert werden kann. Eine Überantwortung von Agenden des Arbeitsmarktservice an die Sozialhilfe führt nicht nur zur Überforderung des letzten sozialen Netzes, sondern ist auch kompetenzrechtlich bedenklich.

ad § 2

Der Entwurf lässt Ziele wie „kulturelle Teilhabe“, Armutsvorbeidung, Existenzsicherung, Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens und Prävention gänzlich vermissen. Näherne man sich in den vergangenen Jahrzehnten immer mehr der Frage an, ob es gar ein Grundrecht auf soziale Absicherung/Existenzsicherung gibt, so kann die hier vorliegende

Entwicklung als der Versuch einer Gegenbewegung gedeutet werden.

§ 2 definiert auf Basis der Ziele die verschiedenen Bedarfsbereiche der Sozialhilfe. Unterstützt (nicht gedeckt) werden der allgemeine Lebensunterhalt und die Befriedigung des Wohnbedarfes. Bei den Ausführungen zur genaueren Definition des allgemeinen Lebensunterhaltes fällt auf, dass dieser weniger weitreichend umschrieben ist, als in den themenspezifischen Landesnormen. Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind in den Bedarfsbereichen nicht vorgesehen, ebenso wenig die soziale oder kulturelle Teilhabe.

Zu begrüßen ist der Hinweis in den Erläuterungen zu § 2, dass sich das gegenständliche Gesetzesvorhaben ausschließlich auf den Bereich der so genannten „offenen Sozialhilfe“, die an Privathaushalte geleistet wird, beziehe und die aufgestellten Grundsätze daher etwa nicht für Unterstützungsleistungen im Rahmen der Kostendeckung von Heimaufenthalten von pflegebedürftigen Personen gelten würden. Eine konkrete Textpassage mit entsprechendem Inhalt ist in § 2 allerdings nicht formuliert. Der Entwurf sollte dahingehend nachgebessert werden, dass die Kostendeckung von Heimaufenthalten (bzw. allen Formen von betreuten Wohneinrichtungen) tatsächlich explizit im Gesetzestext ausgenommen wird und eine klarstellende Anmerkung nicht mehr notwendig ist. Gleiches gilt für die Einbeziehung der Mindestsicherungsbeziehenden in die gesetzliche Krankenversicherung, die Höhe der Beiträge, die sich an den Krankenversicherungsbeiträgen für AusgleichszulagenbezieherInnen orientieren sowie die Übernahme der Ausfallshaftung durch den Bund. Eine ausschließliche Erwähnung in den Erläuterungen bringt keine Rechts- und Planungssicherheit für die Bundesländer. Zudem fehlt in den Bedarfsbereichen die Hilfe im Krankheitsfall.

ad § 3 Abs. 4

Die Norm sieht u. a. als sachliche Voraussetzung für Leistungen der Sozialhilfe die dauerhafte Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft vor. Was in diesem Zusammenhang unter „dauerhaft“ zu verstehen ist, erschließt sich nicht. Die bisherigen Regelungen gingen bloß von einer Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft aus. Es ist daher anzunehmen, dass der Gesetzgeber hinter dieser Formulierung eine weitergehende Bereitschaft annehmen wollte, die auch entsprechend zu prüfen wäre.

Hier bleibt auch unklar, welche Konsequenzen das für Menschen, denen es aus gesundheitlichen (physischen oder psychischen) Gründen nicht möglich ist, ihre Arbeitsbereitschaft aufrecht zu erhalten, haben soll.

ad § 3 Abs. 5

Leistungen der Sozialhilfe sind vorrangig als Sachleistungen vorzusehen, soweit durch sie die Leistungsziele effizienter verfolgt werden können. 2010 herrschte zwischen Bund und Ländern Einvernehmen darüber, dass die Bedarfsorientierte Mindestsicherung grundsätzlich in Form einer pauschalierten Geldleistung erbracht werden soll. In den Erläuterungen zur damaligen Bund-Länder-Vereinbarung heißt es: „Um in einer auf den Prinzipien der Geldwirtschaft beruhenden Gesellschaft die Fähigkeit zur Selbsthilfe wieder zu erlangen, ist es zur Wahrung der eigenen Menschenwürde notwendig, frei über die Art und Weise der Besteitung des Lebensunterhaltes entscheiden zu können.“ Warum der Vorrang von Geldleistungen nun kein Gebot der Menschenwürde mehr sein soll, ist nicht ersichtlich.

Sachleistungen können in begründeten Fällen durchaus sinnvoll sein. Jedoch ist festzuhalten, dass die Gewährung von Sachleistungen grundsätzlich mit hohem Administrationsaufwand verbunden ist. Besonders bei Wohnkosten ist eine Verrechnung mit mehreren Unternehmen (Hausverwaltung, Energieunternehmen) notwendig.

Die unbare Anweisung von Miete, Heizung, Energie, usw. führt darüber hinaus zu einer Stigmatisierung dahingehend, dass für die EmpfängerInnen sofort ersichtlich ist, dass es sich bei den Betroffenen um EmpfängerInnen von Sozialhilfeleistungen handelt. Dies widerspricht nicht nur dem bisherigen Prinzip der Selbsthilfe, sondern führt zudem zu einem behördlich Mehraufwand (alleine die notwendige Rechnungsprüfung ist enorm ressourcenintensiv) an dessen Ende vermehrt der Verlust der Wohnung steht, wenn z. B. ein befristeter Mietvertrag nicht verlängert wird oder ein neuer Mietvertrag nicht zustande kommt.

Der Entwurf enthält in seinen Erläuterungen den Hinweis, dass Leistungen, die der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung dienen, nur nach Maßgabe des Bundesgesetzes gewährt werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist auf das Spannungsverhältnis zur Wohnbeihilfe und den damit zusammenhängenden Kompetenzkonflikt hinzuweisen, auf den weiter unten in den Ausführungen zu § 6 eingegangen wird.

ad § 3 Abs. 6

Gemäß den Erläuterungen zu Abs. 6 ist die landesrechtliche Zuständigkeit an den tatsächlichen dauernden, rechtmäßigen Aufenthalt in einem Bundesland geknüpft. Ein solcher Inhalt lässt sich aber dem Gesetzestext nicht unterstellen. Gemäß Abs. 6 letzter Satz ist für die Gewährung von Sozialhilfe jenes Land zuständig, in dem die Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht, ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt hat. Demnach könnte eine Zuständigkeit nur angenommen werden, wenn die Person neben ihrem tatsächlichen dauernden Aufenthalt zusätzlich auch noch einen Hauptwohnsitz hat. Damit sind insbesondere wohnungslose Menschen mangels Zuständigkeit vom Bezug der Sozialhilfe ausgeschlossen. Ein solcher Ausschluss würde die Lage von wohnungslosen Menschen dramatisch verschärfen und an Systeme erinnern, die Obdachlosigkeit nicht als soziales, sondern kriminelles Phänomen deuten und bestrafen.

Darüber hinaus ist den Erläuterungen zu Abs. 6 zu entnehmen, dass die Befristung der Leistungen der Sozialhilfe zur Gewährleistung der regelmäßigen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen dient. Es ist anzumerken, dass eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auch während des Bezugszeitraumes erfolgt bzw. unabdingbar ist.

ad § 4 Abs. 1 und 2

Laut Entwurf sind Leistungen der Sozialhilfe nur Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger und deren Familienangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insofern gleichzustellen, als ein Ausschluss von Leistungen der Sozialhilfe mit unionsrechtlichen Vorschriften unvereinbar wäre und dies im

Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

Eine nähere Konkretisierung dieses Anhörungsrechtes erfolgt indes nicht und ist auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Die Einbeziehung der zuständigen Behörde nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG entsprechend § 4 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes bleibt sohin unklar – dies auch vor dem Hintergrund, dass die sachlich zuständige Niederlassungsbehörde Sachverhalte lediglich aus aufenthaltsrechtlicher Sicht beurteilt (im Falle von EWR-BürgerInnen und deren Familienangehörigen hinsichtlich des Bestehens eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2004/38/EG).

Art. 7 RL 2004/38/EG setzt für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Fall nichterwerbstätiger EWR-BürgerInnen neben einem umfassenden Krankenversicherungsschutz auch das Vorliegen ausreichender Existenzmittel des/der EWR-Bürgers/Bürgerin für sich und seine/ihre Familienangehörigen voraus, so dass sie während ihres Aufenthaltes keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaates in Anspruch nehmen müssen (sh. die entsprechenden nationalen Bestimmungen in § 51 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG unter Aufnahme auch der Ausgleichszulage entsprechend EuGH vom 19.9.2013, C-140/12).

Das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht besteht grundsätzlich so lange, als die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Gemäß Art. 14 Abs. 2 RL 2004/38/EG steht Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen das Aufenthaltsrecht nach den Artikeln 7, 12 und 13 zu, solange sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. In bestimmten Fällen, in denen begründete Zweifel bestehen, ob der Unionsbürger oder seine Familienangehörigen die Voraussetzungen der Artikel 7, 12 und 13 erfüllen, können die Mitgliedstaaten prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Prüfung wird nicht systematisch durchgeführt.

In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben ermächtigt § 55 Abs. 2 NAG die Niederlassungsbehörde, den Fortbestand der Voraussetzungen für das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht anlässlich einer Meldung oder aus besonderem Anlass zu überprüfen. Besteht das Aufenthaltsrecht nicht, etwa weil die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, sieht § 55 Abs. 3 NAG die Befassung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl – BFA vor, welches wiederum in weiterer Folge über die Frage einer möglichen Aufenthaltsbeendigung entscheidet. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 14 Abs. 3 RL 2004/38/EG zu verweisen, wonach die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat nicht automatisch zu einer Ausweisung führen darf.

Die Beantragung von Leistungen der Sozialhilfe durch einen/eine EWR-Bürger/in kann allenfalls ein Indiz für den Wegfall der Voraussetzungen für das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht darstellen und in diesem Rahmen eine Überprüfung des Fortbestandes der Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 2 und 3 NAG bewirken.

Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob ein Ausschluss von Sozialhilfeleistungen generell mit unionsrechtlichen Vorschriften unvereinbar wäre, erfolgt jedoch im Anwendungsbereich des NAG nicht.

In diesem Zusammenhang wird auf die Judikatur des OGH in den Entscheidungen vom 10.5.2016, 10ObS15/16b, und vom 19.7.2016, 10ObS31/16f, hingewiesen, worin dieser

den Sozialbehörden eine von den Aufenthaltsbehörden unabhängige, „eigenständige“ Prüfungsmöglichkeit über das Vorliegen eines Anspruches auf Sozialleistungen einräumt.

Art. 24 RL 2004/38/EG und Art. 18 AEUV verbieten eine Diskriminierung (auch) bei Sozialleistungen. Heftig umstritten war zuletzt die Frage, ob wegen Art. 24 RL 2004/38/EG Unionsbürger sogleich (bzw. nach Ablauf von drei Monaten) Anspruch auf „social assistance“ erwerben – und damit auch das Aufenthaltsrecht. Es dürfte nun – nach den Urteilen Dano, Alimanovic und García-Nieto (vgl. EuGH 11.11.2014, Rs C-333/13 [Dano]; 15.9.2015, Rs C-67/14 [Alimanovic]; 25.2.2016, Rs C-299/14 [García-Nieto]) – Auffassung des EuGH sein, dass die Mitgliedsstaaten nicht verpflichtet sind, nicht erwerbstätigen migrierenden Unionsbürgern von Anfang bis zum Ablauf von (zumindest) fünf Jahren Leistungen der „Sozialhilfe“ zu gewähren, auch wenn diese selbst über keine ausreichenden Mittel zum Lebensunterhalt verfügen.

Auch in § 5 Abs. 2 erster Satz WMG wird bereits normiert, dass Personen nicht mit österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind, wenn deren Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgte.

Anders ist jedoch die Rechtslage bei erwerbstätigen EU-Bürgern oder bei EU-Bürgern deren Erwerbstätigeneigenschaft erhalten bleibt, zu beurteilen. Gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 WMG sind Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz (und deren Familienangehörige), wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 NAG erhalten bleibt, den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Im NAG wurde die Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 umgesetzt. Daher gelangen bereits aktuell die unionsrechtlichen Vorschriften – da sich das WMG auf das NAG bezieht – bei der Vollziehung des WMG zur Anwendung. Dies bedeutet, dass unter diesen Voraussetzungen EWR-Bürger (und ihre Familienangehörigen) innerhalb der ersten 5 Jahre wie österreichische Staatsbürger zu behandeln sind und daher Sozialhilfe beziehen können, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Seitens der vollziehenden Behörde (der Magistratsabteilung 40) wird dabei schon jetzt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mithilfe von Abfragen bei mit Einwanderung, Aufenthalt und Staatsbürgerschaft befassten Bundes- und Landesbehörden geprüft, ob EWR-Bürger mit österreichischen Staatsbürgern auf Grund von unionsrechtlichen Vorschriften gleichzustellen sind. Dabei wird nicht allein auf Grundlage des erteilten Aufenthaltstitels (außer bei Daueraufenthaltsberechtigten) die Gleichstellung beurteilt. Vielmehr wird im Einzelfall bei EWR-Bürgern auch geprüft, ob die Erwerbstätigeneigenschaft bzw. deren Erhalt gegeben ist. Ist dies der Fall, dann ist der Aufenthalt rechtmäßig und ein Mindestsicherungsanspruch besteht dem Grunde nach.

Die zusätzliche Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde bzw. die Erlassung eines Feststellungsbescheides (wie in den Erläuterungen angemerkt) erscheint daher nicht zweckmäßig zu sein und würde einen nicht zu rechtfertigenden administrativen Mehraufwand verursachen.

Im Entwurf sind Staatsangehörige der Schweiz nicht angeführt. Daher ist unklar, ob für diese Personengruppe jedenfalls ein fünfjähriger rechtmäßiger Aufenthalt Voraussetzung für eine Gleichstellung wäre. Im Übrigen wäre gesetzlich auch für völkerrechtliche Verpflichtungen, die sich aus Staatsverträgen ergeben, Vorsorge zu treffen, da diese eben-

falls im Einzelfall eine Unterschreitung der Fünfjahresregel erforderlich machen (vgl. bspw. Deutsch-Österreichisches Fürsorgeabkommen).

Unklar bleibt, wann eine Ausreisepflicht im Einzelnen vorliegt und wie dies erhoben werden könnte (§ 4 Abs. 2 Z 3).

ad § 4 Abs. 3 und 4

Die Landesgesetzgebung hat subsidiär Schutzberechtigten ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe auf dem Niveau der Grundversorgung zu gewähren.

Subsidiär Schutzberechtigte haben derzeit vollen Anspruch auf Mindestsicherung nach § 5 Abs. 2 Z 1 WMG.

Die Reduzierung von Sozialleistungen für subsidiär Schutzberechtigte auf „Kernleistungen“ ist gemäß Art. 29 Abs. 2 der Status-RL (RL 2011/95/EU) zulässig. Bei diesen Kernleistungen handelt es sich gemäß Erwägungsgrund 45 der Richtlinie um "zumindest eine Mindesteinkommensunterstützung sowie Unterstützung bei Krankheit oder bei Schwangerschaft und bei Elternschaft", "soweit diese Leistungen nach dem nationalen Recht eigenen Staatsangehörigen gewährt werden".

Der VfGH hat in seiner Entscheidung E 3297/2016-15 vom 28. Juni 2017 zum NÖ MSG festgehalten, dass der Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter von Leistungen nach dem NÖ MSG keine Verletzung in Rechten gemäß Art. 3 EMRK darstellt, denn die Leistungen, wie sie in § 5 des NÖ GVG aufgeführt sind, decken jedenfalls die zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Grundbedürfnisse ab. Diese Grundversorgung entspräche jenen Kernleistungen der Status-RL, die vom Staat "im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige" gewährt werden.

Subsidiär Schutzberechtigte erhalten für die gesamte Dauer des Status Grundversorgungsleistungen inklusive Krankenversicherung. Die sogenannte Kernleistung nach § 4 Abs. 4 wird somit schon im Rahmen der Grundversorgung geleistet. Nachdem diese Grenze nicht überschritten werden soll (Grundversorgung = Kernleistung), stellt sich die Frage, welche Leistungen noch ergänzend im Rahmen der Sozialhilfe (die Erläuterungen sprechen von „niedrigeren Sachleistungen“) gewährt werden könnten. Der Begriff „Kernleistung“ bezieht sich auf Art. 29 Abs. 2 Status-RL. Welches Leistungsniveau damit für subsidiär Schutzberechtigte sichergestellt werden soll und ob die Grundversorgung als Obergrenze dafür anzusehen ist, ist somit eine unionsrechtliche Frage, die nicht vom VfGH, sondern letztendlich vom EuGH zu beantworten wäre. Somit kann der Grundsatzgesetzgeber nicht die Grundversorgung für subsidiär Schutzberechtigte als Obergrenze für „Kernleistungen“ festlegen. Ob daher neben der Grundversorgung auch noch ergänzende Sozialhilfe im Rahmen der Kernleistung gem. Art. 29 Abs. 2 Status-RL gewährt werden kann, wäre vom Landesgesetzgeber nicht auf Grund der grundsatzgesetzlichen, sondern vielmehr entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben festzulegen.

In Bezug auf subsidiär Schutzberechtigte könnten Abs. 3 und 4 auch dahingehend interpretiert werden, dass eine Verschiebung aus der Grundversorgung hin zu einer Sozialleistung auf dem Niveau der Grundversorgung festgelegt wird. Demnach würde von der derzeit vorgesehenen 60:40 Kostenteilung zwischen Bund und Land abgegangen werden und

die Kosten zu 100 % den Ländern zugeschrieben. Es wäre im Entwurf klarzustellen, dass diese Rechtsfolgen nicht eintreten.

Gemäß Abs. 3 zweiter Satz sind von monatlichen Leistungen der Sozialhilfe, der Wohnbeihilfe sowie Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle Personen auszuschließen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für einen der Freiheitsstrafe entsprechenden Zeitraum, frühestens ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils.

Nach den Erläuterungen soll dadurch auch für den Fall einer bedingten Nachsicht der gesamten oder eines Teiles der Strafe eine „adäquate öffentliche Sanktionswirkung“ gewährleistet werden.

Vergleicht man diese Bestimmung mit jener, welche ebenfalls Sozialleistungen im Falle von Freiheitsstrafen regelt, sind Unterschiede offensichtlich: Gemäß § 89 Abs. 1 Z 1 ASVG ruhen Leistungsansprüche in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (nur) dann, solange der Anspruchsberechtigte oder sein Angehöriger, für den die Leistung gewährt wird, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des StGB in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird. Weiters tritt gemäß Abs. 2a leg. cit. das Ruhen von Leistungsansprüchen u.a. nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen wird.

Abgesehen davon, dass die Regelung des § 4 Abs. 3 zweiter Satz aus dem Blickwinkel der Resozialisierung von Straftätern fragwürdig ist, begegnet diese im Hinblick auf den Gleichheitssatz Bedenken: Ein sachlicher Grund, warum auch bei bedingt nachgesessenen Freiheitsstrafen die Regelleistungen nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht zustehen sollen und somit eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Bestimmungen des ASVG gegeben ist, ist nicht ersichtlich.

Der Ausschluss von diesen Personen widerspricht aber auch der Intention des „Armenwesens“, Armut und soziale Ausgrenzung zu vermeiden und ist sachlich nicht gerechtfertigt. Laut den Erläuterungen soll damit eine „adäquate öffentliche Sanktionswirkung“ gewährleistet werden. Dieses Ziel ist jedoch im Rahmen des „Armenwesens“ völlig verfehlt und auch im Zusammenhang mit dem „Doppelbestrafungsverbot“ und der „Resozialisierung von Straftätern“ unverhältnismäßig bzw. unzweckmäßig. Die Regelung führt dazu, dass bei einer vorzeitigen Haftentlassung für eine bestimmte Zeit nur eine sehr geringe Unterstützung möglich ist, was zu „Rückfällen“ und einem Anstieg der Kriminalität führen könnte. Offen bleibt des Weiteren, wie eine derartige zusätzliche Sanktion sachlich zu rechtfertigen ist. Unklar ist, wie vorzugehen ist, wenn zuvor eine Untersuchungshaft verhängt wurde.

Der vorgesehene Ausschluss könnte zudem Auswirkung auf die Zielgruppe der Wiener Wohnungslosenhilfe haben. Personen, die frühzeitig aus der Haft entlassen werden, hätten bloß einen verminderten Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe. Ein selbstbestimmtes Leben in einer eigenen Wohnung wäre demnach für diese Personen geradezu unmöglich. Daher ist auch mit einem Kostenanstieg in der Wiener Wohnungslosenhilfe zu rechnen.

Ziel des Sozialhilferechts muss es sein, Menschen Chancen zu bieten, im Leben Fuß zu fassen, sozial integriert am Leben teilzuhaben und damit auch den sozialen Frieden zu

wahren. Auch das Justizstrafrecht verfolgt diese Ziele zum Teil, indem es Diversions- und Vollzugsregelungen enthält, die eine weitere Delinquenz verhindern und Resozialisierung fördern sollen. Menschen mit psychischen Erkrankungen wären durch den vorgesehenen Ausschluss Verurteilter vom Bezug der Sozialhilfe besonders benachteiligt. So kommt es z.B. im Zuge polizeilicher Interventionen bei psychisch auffälligen Personen (z. B. Unterbringungsintervention) immer wieder zu Zwischenfällen mit den einschreitenden Beamten, die – je nach Konstellation – etwa als Widerstand gegen die Staatsgewalt oder gefährliche Drohung verfolgt werden. Verurteilungen dieser Menschen können zum Ausschluss von der Sozialhilfe führen. Dies trifft ebenso auf Personen zu, die gemäß § 21 Abs. 2 StGB – neben der Einweisung in eine Maßnahme – auch zu einer Strafe verurteilt werden. Auch dabei ist eine psychische Erkrankung für die Delinquenz mitursächlich.

Eine weitere Gruppe kranker Menschen, die davon betroffen wären, sind suchtkranke Personen, die im Zusammenhang mit einer Abhängigkeit von illegalen Suchtmitteln strafbare Handlungen begangen haben (Beschaffungsdelikte). Seit Jahrzehnten wird durch den Grundsatz „Therapie statt Strafe“ versucht, die Grundproblematik der Abhängigkeit zu behandeln, um so weitere Vergehen zu verhindern.

Das gegenständliche Vorhaben gefährdet diesen für notwendig erachteten und international anerkannten justiziellen Ansatz, indem es Menschen, deren Krankheit ein mitbestimmender Faktor für suchtmittelbezogene Straftaten war, nunmehr neuerlich bestraft und auf Leistungen der Grundversorgung reduziert.

ad § 4 Abs. 5

Die enge Eingrenzung des Anspruchskreises kann durch den Landesgesetzgeber noch weiter eingeschränkt werden. Anstelle einer offenen Formulierung, die besondere Härtefälle mitumfasst, wird in dieser Bestimmung ein weiterer Spielraum der Länder suggeriert. Tatsächlich gibt es diesen Spielraum aufgrund völker- und europarechtlicher Bestimmungen nicht. Die Bestimmung wäre daher dahingehend zu ändern, dass der Landesgesetzgeber weitere Anspruchsberechtigte (z. B. Opfer von Menschenhandel bzw. grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder Opfer von Gewalt) vorsehen kann, um Armut und soziale Ausschließung besonderer Zielgruppen zu vermeiden.

ad § 5 Abs. 1

Der Wohnbedarf darf gemäß § 5 Abs. 1 letzter Halbsatz das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. In den Erläuterungen heißt es dazu: „Die Notwendigkeit wird etwa anhand eines Vergleichs zu einem bescheidenen ortsüblichen Arbeitnehmerhaushalt, in dem keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen werden, zu beurteilen sein.“ Das heißt, dass der volle Wohnbedarf und insbesondere auch die volle Wohnkostenpauschale nur dann gewährt werden darf, wenn die tatsächlichen Wohnkosten als vergleichsweise bescheiden zu beurteilen sind.

Die Einschränkung auf zwölfmalige Auszahlung würde zu einem Wegfall der in Wien für bestimmte Personengruppen zuerkannten Sonderzahlung führen, was auch durch die in § 5 Abs. 2 Z 5 angeführten „anrechnungsfreien Beträge“ nicht kompensiert werden würde. Besonders arbeitsunfähige Personen, die nicht als Personen mit Behinderung gemäß § 40 Abs. 1 und 2 BBG gelten, sowie Personen, die das gesetzliche Regelpensionsalter erreicht haben, verlieren dadurch massiv. Bisher konnte diese Zielgruppe in Wien eine Leis-

tung 14x pro Jahr erhalten. Nunmehr würde die Leistung auf 12x begrenzt.

ad § 5 Abs. 2

Im Gegensatz zu allen anderen Bestimmungen des Entwurfs wird in § 5 Abs. 2 erster Satz von „Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften“ gesprochen, ohne diese beiden Begriffe (auch nicht in den Erläuterungen) näher zu definieren. Dies ist vor allem für die Berechnung der Höchstsätze von Bedeutung, da sich Bedarfsgemeinschaften (vgl. § 7 Abs. 2 WMG) anders als Haushaltsgemeinschaften zusammensetzen. Die Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach bestimmten Kriterien, wie unterhaltsrechtliche Beziehungen, Obsorge, Arbeitsunfähigkeit oder Alter. Es ist daher anzunehmen, dass der Ausführungsgesetzgeber zwischen den beiden Formen als Berechnungsgröße wählen kann. Dies wäre jedenfalls klarzustellen.

Die Definition der Bedarfsgemeinschaften/Haushaltsgemeinschaften ist insbesondere auch für Menschen mit Behinderung ein wichtiger Aspekt, da diese bisher bei der Berechnung nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz als eigene Bedarfsgemeinschaft angesehen wurden (§ 7 Abs. 2 Z 5 WMG), unabhängig davon, ob darüber hinaus noch Personen im Haushalt gelebt haben. Sollten bei der Sozialhilfe neu Menschen mit Behinderung nicht mehr als eigene Bedarfsgemeinschaft angesehen werden, hätte dies gravierende Nachteile für die betroffene Personengruppe zur Folge.

Im Vergleich zur Bund-Länder-Vereinbarung über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bleiben die im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Höchstsätze unter den in der ehemaligen Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festgelegten Mindeststandards zurück. Während die Bund-Länder-Vereinbarung einen Mindeststandard in der Höhe von 75 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Personen vorsah, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben, sieht der Grundsatzgesetzesentwurf einen 70 % Höchstsatz vor. Während die Bund-Länder-Vereinbarung ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person einen Mindeststandard in der Höhe von 50 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes vorsah, sieht der Grundsatzgesetzesentwurf einen 45 % Höchstsatz vor.

Gemäß Abs. 2 Z 3 darf die Summe der Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs bei in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen die Höchstsätze von 25 % (für die erste minderjährige Person), 15 % (für die zweite minderjährige Person) und 5 % (ab der dritten minderjährigen Person), basierend auf dem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende, nicht übersteigen.

Der VfGH hat in der Entscheidung zur Vorarlberger Mindestsicherung (V 101/2017) entschieden, dass eine Differenzierung nach Familiengröße (Gleichheitssatz, BVG-Kinderrechte) zulässig ist, wenn diese die Sonderbedarfe entsprechend berücksichtigt. Danach ist eine degressive Staffelung der Kindersätze, wie in Vorarlberg (ab dem vierten Kind), grundsätzlich möglich. So haben in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen geringere Wohnkosten und – in einem gewissen Ausmaß – auch geringere Lebenshaltungskosten, die sich beispielsweise in degressiven Mindeststandards niederschlagen können. Nichts desto weniger ist der Bedarf von hilfsbedürftigen Personen nach sachlichen Kriterien zu berücksichtigen.

In der Entscheidung G 136/2017 zum NÖ MSG hat der VfGH festgehalten, dass der kon-

krete Bedarf von in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen zu berücksichtigen ist. Das System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung muss auch ab einer bestimmten Haushaltsgröße seinen eigentlichen Zweck erfüllen, nämlich die Vermeidung und Bekämpfung von sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen. Auch wenn die Lebenshaltungskosten pro Person bei zunehmender Größe der Haushaltsgemeinschaft abnehmen mögen, so ist doch immer noch je weiterer Person ein Aufwand in einiger Höhe erforderlich. Es gebe also keinen sachlichen Grund, richtsatzmäßige Geldleistungen für eine Haushaltsgemeinschaft ab einer bestimmten Anzahl von Haushaltsgemeinschaften abrupt zu kürzen.

Degressive Mindeststandards sind somit zulässig, wenn sie unter der Prämisse, dass die Lebenshaltungskosten pro Person bei zunehmender Größe der Haushaltsgemeinschaft abnehmen, weiterhin ein bestimmtes Sicherungsniveau zur Vermeidung und Bekämpfung von sozialen Notlagen gewährleisten, das den konkreten Bedarf der einzelnen Personen im Haushalt angemessen berücksichtigt.

Wenn nun ab dem dritten Kind nur mehr ein Prozentsatz von 5 % zur Anwendung kommen soll, ist es mehr als fraglich, ob man im Sinne der Judikatur (VfSlg. 19.698/2012) noch von einem „System der Sicherung zur Gewährung eines zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Mindeststandards“ sprechen kann, zumal bei diesem geringen Prozentsatz sicherlich von einer abrupten Kürzung gesprochen werden kann. Die festgelegten Höchstsätze ab der dritten minderjährigen Person bzw. ab der dritten volljährigen Person sind durch diese sprunghafte Abnahme (im Gegensatz zur degressiven Staffelung in Vorarlberg) zu niedrig bemessen, um den konkreten Bedarf des Lebensunterhaltes noch angemessen abdecken und eine soziale Notlage der Haushaltsgemeinschaft vermeiden zu können. Hier kann nur mehr schwerlich von einem für ein menschenwürdiges Leben erforderlichen Mindeststandard im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur (siehe dazu VfSlg. 19.698/2012) die Rede sein.

So verliert eine Familie (Ehepaar) mit drei minderjährigen Kindern und Wohnkosten in Höhe von Euro 782,- rund Euro 133,- pro Monat im Vergleich zur derzeit gültigen Wiener Regelung. In Wien wird ein Großteil der Kinder hinkünftig über geringere Leistungen verfügen. Selbst bei Einkindfamilien liegt der geplante Höchstsatz für Kinder um rund 17,- Euro unter der Wiener Kindermindestsicherung, bei Familien mit 3 Kindern bereits um über 100,- Euro pro Kind.

Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen, wonach als Ausgleich für die entsprechende Mehrbelastung des allgemeinen Lebensunterhalts die Familienbeihilfe diene, welche vom Anrechnungsgrundsatz gemäß § 7 Abs. 4 ausgenommen sei, überzeugen als Rechtfertigung nicht: Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in VfSlg. 11.662/1988 postuliert hat, kann in der Regel mit der Familienbeihilfe allein der Lebensunterhalt von weiteren Personen nicht bestritten werden.

Die Bestimmung des Abs. 2 Z 3 erscheint somit als unsachlich, zumal Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern festlegt, dass jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit hat. Besonders hervorzuheben ist dabei der zweite Satz dieses Artikels, wonach bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss.

An dieser Beurteilung vermag auch das jüngste Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetz nichts zu ändern (VfGH G 156/2018-28 vom 11. Dezember 2018). Anders als das im Erkenntnis vom 7. März 2018, G 136/2017, behandelte System der Nö. Mindestsicherung sieht das OÖ. BMSG in § 13a Abs. 1 und Abs. 2 iVm Abs. 6 und 7 vor, dass der für eine Haushaltsgemeinschaft vorgesehene pauschale Betrag bei Hinzutreten einer weiteren unterhaltsberechtigten minderjährigen Person insoweit zu erhöhen ist, als für diese Person ein Betrag iHv 12 % und im Fall einer weiteren volljährigen Person iHv 30 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes unterschritten würde. Dazu hat der VfGH festgehalten, dass eine solche Regelung, die je Haushaltsgemeinschaft einen Pauschalbetrag vorsieht, der ab einer gewissen Haushaltsgröße um einen bestimmten Betrag zu erhöhen ist, verfassungsmäßig ist, wenn die für die jeweilige einzelne (minderjährige) Person festgelegte nicht unterschreitbare richtsatzmäßige Geldleistung mit Blick auf den für die Haushaltsgemeinschaft vorgesehenen Pauschalbetrag den eigentümlichen Zweck der bedarfsorientierten Mindestsicherung, nämlich die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen (VfSlg. 19.698/2012), gewährleistet.

Dem Gesetzgeber steht es somit frei, in einer Durchschnittsbetrachtung einen Pauschalbetrag anzusetzen, wenn sichergestellt ist, dass der bei Hinzutreten einer weiteren minderjährigen Person eintretende zusätzliche Bedarf vom Gesetzgeber im Rahmen einer solchen Pauschalregelung in einer die Vermeidung sozialer Notlagen Rechnung tragenden Weise sachangemessen berücksichtigt wird.

Im Sinne dieses Judikats kann aber bei der hier vorliegenden Regelung, die ab der dritten minderjährigen Person nur mehr einen Höchstsatz von 5 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes vorsieht, nicht mehr von einer zur Vermeidung sozialer Notlagen sachangemessen Berücksichtigung des zusätzlichen Bedarfs einer hinzutretenden weiteren minderjährigen Person gesprochen werden. Auch nicht unter Einbeziehung der hinzutretenden Familienleistungen. Verdeutlicht wird dies, wenn im Vergleich zur oberösterreichischen Untergrenze von 12 % pro minderjähriger Person im Haushalt, diese Grenze nach dem Grundsatzgesetz ab dem fünften Kind mit 11 % unterschritten wird.

Wiewohl durch den in § 5 Abs. 2 Z 4 vorgesehenen Alleinerzieherbonus und durch anrechnungsfreie Beträge für Personen mit Behinderungen (Z 5) eine gewisse Kompensation für die niedrigen Höchstsätze gegeben ist, wird vor allem für Paare mit (vielen) Kindern der Lebensunterhalt nicht mehr ausreichend gesichert.

Eine angemessene Bedarfsabdeckung ist insbesondere für kinderreiche Familien im Realfall nicht mehr gewährleistet. Daran ändert auch eine mögliche Wohnkostenpauschale nach § 5 Abs. 5 wenig, da diese ja nur bei Vorliegen von, im Vergleich zu den Lebensunterhaltskosten, unverhältnismäßig hohen Wohnkosten lukriert werden kann.

Mehrkindfamilien und AlleinerzieherInnenhaushalte zählen auch in allen Publikationen zur Armut zu den Gruppen mit der höchsten Armutgefährdung (lt. Statistik Austria Familien mit mindestens 3 Kindern: 25 %; Einzelternhaushalt 31 %). In diesem Sinne müsste gerade das letzte soziale Sicherungsnetz diesem Umstand Rechnung tragen. Ein stark degressives Modell widerspricht daher nicht nur den Prinzipien einer „Armutsgesetzgebung“, sondern auch den Prinzipien der österreichischen Familienpolitik.

Wenn aber, wie bei der Einführung der neuen Regelung zu befürchten, Familien für jedes

weitere Kind finanziell „bestraft“ werden, wird dies zu einer merklichen Verschärfung der Armutsbetroffenheit von Familien mit mehreren Kindern, insbesondere von - überwiegend weiblichen - Alleinerziehenden mit mehreren Kindern führen. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die sozialen Rechte der betroffenen Familien, Frauen und deren Kindern abzulehnen, sondern auch im Hinblick auf die langfristigen Folgen einer solchen Regelung, die gerade bei armutsbetroffenen Kindern jahre- und jahrzehntelang eine adäquate soziale Teilhabe erschweren oder sogar verunmöglichen werden.

Im Zusammenhang mit dem Alleinerzieherbonus wird in den Erläuterungen angemerkt, dass dieser für alleinerziehende Personen gilt, die mit minderjährigen, aber nicht mit anderen volljährigen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben. Somit ist eine alleinerziehende Mutter, die bei ihren Eltern wohnt oder mit noch einem volljährigen Kind oder mit einer anderen volljährigen Person, zu der keine obsorge- oder unterhaltsrechtlichen Beziehungen bestehen, zusammen wohnt, vom Bonus ausgeschlossen. Das hat zur Folge, dass zum Beispiel eine volljährige Alleinerzieherin mit einem minderjährigen Kind im Haushalt ihrer Mutter (diese bezieht z. B. eine Ausgleichszulage) nur 95 % (70 % + 25 %) des Ausgleichszulagenrichtsatzes erhält, also weniger als eine alleinstehende Person. Ähnlich ergeht es einer Alleinerzieherin mit einem minderjährigen und einem volljährigen Kind (z. B. 19 Jahre alt) im Haushalt. Auch in diesem Fall fällt der AlleinerzieherInnenbonus weg und die Bedarfsgemeinschaft erhält 165 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes (70 %+70 %+25 %). In Wien sind davon eine nicht unerhebliche Anzahl von Fällen betroffen, die aufgrund dieser geplanten Bestimmung in Hinkunft auch als AlleinerzieherInnen große Verluste erleiden werden.

Alleinerziehende erbringen vielfältige, unbezahlte Arbeit und Leistungen für die Gesellschaft und sollten gerade im Hinblick auf ein Mindestmaß an sozialer Teilhabe nicht eine weitere Einschränkung erfahren, die zudem besonders nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Kinder haben würde. Auch entspricht es nicht dem Grundsatz der Sachlichkeit, eine besonders von Armutgefährdeten Gruppe je nach Bundesland unterschiedlich zu behandeln.

In § 5 Abs. 2 Z 5 ist angeführt, dass zusätzliche anrechnungsfreie Beträge für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung gewährt werden können. Der in diesem Zusammenhang angeführte § 40 Abs. 1 und 2 BBG bezieht sich auf die Ausstellung eines Behindertenpasses z. B. für Personen, deren Grad der Behinderung (Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder die nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen.

Bei Personen ohne Pensionsanspruch wird – trotz Begutachtung durch die ÄrztInnen der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt – der Grad der Behinderung nicht mit Bescheid festgestellt. Auch Personen, bei denen zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit auf Veranlassung des Arbeitsmarktservice - AMS oder der MA 40 eine ärztliche Untersuchung durch das Kompetenzzentrum der Pensionsversicherungsanstalt- PVA durchgeführt wird, erhalten gegebenenfalls nur ein Gutachten, aus dem die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, aber keinen Bescheid, aus dem der Grad der Behinderung ersichtlich ist. Fraglich ist, warum in diesen Fällen zusätzlich noch die Vorlage eines Behindertenpasses erfolgen muss.

Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob Zuschläge im Falle einer Behinderung oder Pflege-

bedürftigkeit in einem Sozialhilfegesetz angebracht sind. Zum einen sieht das Bundespflegegeldgesetz pauschalierte Geldleistungen zur Abdeckung des pflegebedingten Mehraufwandes vor, zum anderen haben alle Bundesländer entsprechende finanzielle Unterstützungen in den Bereichen Pflege und Betreuung sowie für Menschen mit Behinderung in ihren Sozialhilfe-, Mindestsicherungs- und Chancengleichheitsgesetzen vorgesehen. Das Wiener Mindestsicherungsgesetz trägt in Bezug auf die Höhe der Leistung dem Umstand Rechnung, dass dauerhaft arbeitsunfähige Personen bzw. Personen im Pensionsalter auf Dauer auf die Mindestsicherung angewiesen sind und im Normalfall keine Chancen haben, die Mindestsicherungsbedürftigkeit durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft zu überwinden. Diese Gruppe erhält in Wien eine höhere Leistung als arbeitsfähige und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Personen. Damit wird nicht nur dem Umstand Rechnung getragen, dass dauernde Armutsbetroffenheit einhergeht mit dem Aufbrauchen vorhandener finanzieller Reserven, sondern es wird auch ein zusätzlicher Bedarf damit pauschal abgegolten.

Durch das Abstellen eines Zuschlages auf eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit verlieren dauerhaft arbeitsunfähige Personen in Wien (ohne Behindertenstatus und ohne Pflegegeldbezug) sowie Personen im Pensionsalter rund 270,- Euro pro Monat.

ad § 5 Abs. 3

Verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Legalitätsprinzips begegnet auch die Regelung, wonach die Landesgesetzgebung sicherzustellen hat, dass die Summe aller Geldleistungen gleichmäßig auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt wird: Wie soll gesetzlich „sichergestellt“ werden, dass jede unterhaltsberechtigte minderjährige Person tatsächlich gleich viel an Geldleistungen bekommt? Diese Bestimmung ist daher effektiv nicht umsetzbar.

Zudem macht diese Aufteilung der Geldleistungen für haushaltszugehörige Kinder die zu niedrig bemessenen Höchstsätze nicht angemessener. Die nicht ausreichende Sicherung des Lebensunterhaltes wird dadurch nur gleichmäßiger unter den Kindern verteilt.

Bezüglich der administrativen Unzweckmäßigkeit und der verfassungsrechtlichen Überbestimmtheit wird auf den allgemeinen Teil dieser Stellungnahme verwiesen.

Abs. 3 widerspricht überdies Art. 8 EMRK, welcher das Zusammenleben innerhalb der Familie schützt. Ein Eingriff darf nur erfolgen, sofern es sich um eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahme etwa im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer handelt. Zum einen könnte sich auf Grund unterschiedlicher Bedürfnisse und Eigenschaften der Kinder auch die Notwendigkeit ergeben, die erhaltenen Leistungen ungleichmäßig auf die in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen aufzuteilen, zum anderen ist fraglich, inwiefern eine derartige Sicherstellung der Aufteilung überhaupt erfolgen soll.

ad § 5 Abs. 4

Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass bei volljährigen Bezugsberechtigten

die Summe aller Geldleistungen pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt wird.

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, ist diese Bestimmung als grundsatzgesetzliche Vorgabe „überbestimmt“.

In diesem Zusammenhang ist wiederum auf das Erkenntnis VfSIg. 11.662/1988 zu verweisen, demzufolge in Fällen, in denen allfällige weitere Haushaltsangehörige keine Familienbeihilfe beziehen würden (die keineswegs besonders selten seien), eine Höchstgrenze jedenfalls verfehlt sei.

In diesem Sinne entschied der VfGH zum niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz (G 136/2017), dass eine starre Deckelung von 1.500,- Euro an Bedarfsorientierter Mindestsicherung in einem Haushalt sachlich nicht gerechtfertigt sei, zumal die Deckelung unabhängig davon wirksam sei, ob weitere Mitbewohner selbst Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen würden.

Solch eine Höchstgrenze wird aber in Abs. 4 leg. cit. gerade festgelegt, ohne zu differenzieren, ob es innerhalb der Haushaltsgemeinschaft Personen gibt, die auch anspruchsberechtigt sind oder nicht oder sonst wie eine einzelfallbezogene Bedarfsprüfung, wie in G 136/2017 gefordert, zu ermöglichen.

Angesichts der erwähnten Vorjudikatur (siehe auch die bei *Pfeil*, Verfassungswidrige Beschränkungen in der Mindestsicherung, DRdA 2018, 416, zitierte Literatur), kann auch die in Abs. 4 dritter Satz getroffene Regelung, wonach jedem volljährigen Bezugsberechtigten einer Haushaltsgemeinschaft ein Mindestbetrag von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende verbleiben, die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht be seitigen: Bei einem Mehrpersonenhaushalt, einem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in Höhe von 863,04 Euro (im Jahr 2018) und einem Prozentsatz von 20 % könnte im Extremfall einer einzelnen volljährigen Person nur eine Geldleistung in Höhe von 172,61 Euro monatlich zustehen. Hier könnte dann nur mehr schwerlich von einem für ein menschenwürdiges Leben erforderlichen Mindeststandard im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur (siehe dazu etwa VfSIg. 19.698/2012 oder VfGH G 156/2018-28) die Rede sein.

Die Bestimmung erscheint aber auch sachlich nicht gerechtfertigt zu sein, da keinerlei Ausnahmen vorgesehen werden, sollte die postulierte Gewährung von Sach- statt Geldleistungen aus bestimmten Gründen für die jeweilige Personengruppe nicht möglich sein.

Da es im Bereich des Wohnens für Menschen mit Behinderung sehr oft zu gemeinsamen Haushaltsgemeinschaften kommt, ist davon auszugehen, dass diese Deckelung auch auf teilbetreute Wohngemeinschaften und Garconnierenverbünde angewendet wird, was eine massive Schlechterstellung für diese Bezugsgruppe bedeuten würde.

ad § 5 Abs. 5

Die Wohnkostenpauschale kompensiert in manchen Fällen die Kürzungen beim Lebensunterhalt. Personen mit günstigen Wohnungen zählen zu den VerliererInnen. Grundsätzlich gilt: Leben mehrere volljährige Personen in einem Haushalt (auch wenn sie nicht ge-

genseitig unterhaltpflichtig sind), verschlechtert sich die Einkommenssituation besonders. Zum einen gibt es Verschlechterungen beim Paarrichtsatz (75 % auf 70 %) sowie beim Richtsatz für die dritte erwachsene Person im Haushalt (45 %), zum anderen wurde auch ein Deckel für Geldleistungen von 175 % der Ausgleichszulagen für erwachsene Personen definiert. Dieser Deckel ist schnell erreicht, insbesondere dann, wenn keine Sachleistungen gewährt werden (bezieht sich auf Geldleistungen).

Selbst wenn die tatsächlichen Wohnkosten in der maximalen Wohnkostenpauschale ihre Deckung finden, ist aufgrund von § 5 Abs. 1 davon auszugehen, dass die tatsächlichen Wohnkosten nur dann in voller Höhe als Sachleistung geleistet werden dürfen, wenn der tatsächliche Wohnbedarf das Maß des Notwendigen nicht überschreitet.

ad § 5 Abs. 6

Mindestens 35 % des Sozialhilfeanspruchs („der Leistung“) sind von der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt abhängig zu machen ("Arbeitsqualifizierungsbonus"). Es ist allerdings nicht zumutbar, mit noch weniger als dem Mindesten auszukommen. Wie um den übrig bleibenden Betrag ein menschenwürdiges Leben in Österreich möglich sein soll ist völlig unklar. Studien zeigen bereits jetzt, dass BezieherInnen der Mindestsicherung öfter krank sind, öfter in schlechten Wohnungen leben und ihre Kinder in vielen Bereichen Ausgrenzung erleben.

Von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft ist abzusehen, wenn die Person von Invalidität betroffen ist. Personen, die von Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit betroffen sind, werden nicht erwähnt.

Auch darüber hinaus stehen nicht alle Personen uneingeschränkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. So gibt es Personen mit Betreuungsverpflichtungen, gesundheitlichen Einschränkungen (Teilarbeitsfähigkeit) oder anderen Vermittlungsdefiziten. Die Sprache stellt demnach nur eine von mehreren Einschränkungen dar. Das Binden des Arbeitsqualifizierungsbonus an einen österreichischen Pflichtschulabschluss oder ausreichende Deutschkenntnisse erscheint daher eher wahllos als systematisch. Zudem gibt es keine Hinweise darauf, dass insbesondere bei Asylberechtigten die Sprachvermittlung nicht funktioniert. Ganz im Gegenteil weisen viele Asylberechtigte bereits aufgrund des bis dato ausreichenden Angebots entsprechende Deutschkenntnisse auf. Die Einführung eines Malus-systems scheint demnach überschießend, auch deshalb, da das Gesetz zusätzlich scharfe Sanktionen bei Verweigerung solcher Maßnahmen definiert (zumindest 25 %-Kürzung auf drei Monate).

Unabhängig davon stellt sich aufgrund der haushaltsbezogenen Betrachtungsweise die Frage, bei welcher Person der Arbeitsqualifizierungsbonus in einem Haushalt mit mehr als zwei volljährigen Personen zur Anrechnung gebracht werden soll. Es ist daher davon auszugehen, dass es dem Landesgesetzgeber obliegen soll, ob der Arbeitsqualifizierungsbonus auf die 70 % vom Höchstsatz oder die 45 % vom Höchstsatz angerechnet werden soll.

In Wien würde ein Paar (ohne Pflichtschulabschluss) mit vier Kindern und Wohnkosten in Höhe von Euro 975,- rund Euro 679,- weniger erhalten als derzeit. Zum Leben würden dieser Familie (exkl. Familienbeihilfe) rund Euro 600,- (Euro 100,- pro Kopf und Monat

bzw. Euro 3,- pro Tag) verbleiben. Eine solche Maßnahme stellt daher keinen Anreiz dar, sondern eine unzumutbare und unzulässige Einschränkung, die wiederum auch Kinder trifft.

ad § 5 Abs. 7

Für den Arbeitsqualifizierungsbonus sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 (Deutsch) bzw. C1 (Englisch) vorausgesetzt. Die tatsächlichen Sprachkenntnisse sollen unmittelbar von der Behörde geprüft werden können, wobei die Behörde bei Offensichtlichkeit des Vorliegens des entsprechenden Sprachniveaus auf einen Nachweis verzichten kann. Sprachkenntnisse gemäß Abs. 7 Z 1 gelten als nachgewiesen, wenn ein gleichwertiger Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache abgeschlossen wurde. Neben den Sprachkenntnissen ist entweder der Abschluss von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder – als Alternative – eine unterzeichnete Integrationserklärung bzw. eine Integrationsvereinbarung sowie ein abgeschlossener Werte- und Orientierungskurs nachzuweisen. Diese Regelung ist kaum effektiv und professionell administrierbar, da die Möglichkeiten der Behörden Tests bezüglich der sprachlichen Voraussetzungen so durchzuführen, dass sie gleichheitskonform und objektiv sind, nicht vorhanden sind. Die Umsetzung dessen würde auch dem Effizienzgebot widersprechen.

Unklar ist die Situation im Hinblick auf ÖSD-Prüfungen und Zertifikate, welche den weitaus überwiegenden Teil von Sprachzertifikaten, die bis heute ausgestellt wurden und werden, ausmachen. ÖSD-Sprachdiplome sind international und national anerkannt und auf hohem, qualitätsgesichertem Niveau. Zwischen 2012 und 2018 wurden in Österreich rund 80.000 B1-Prüfungen (Prüfungsname: ÖSD Zertifikat Deutsch Österreich B1) abgelegt. Seit Mai 2018 ist das ÖSD zwar vom ÖIF zur Durchführung der Integrationsprüfung B1 zertifiziert, jedoch droht zehntausenden Personen, die über Jahre und Jahrzehnte Deutsch gelernt haben und in der Vergangenheit anerkannte Prüfungen abgelegt haben, nun die „Entwertung“ dieser Prüfungen.

Fördergelder und Maßnahmen für geflüchtete Menschen zu kürzen (z. B. Sprachkurse, Kompetenzcheck oder Integrationsjahr) und gleichzeitig einen Teil der Sozialhilfe (Arbeitsqualifizierungsbonus) an Sprachkenntnisse zu koppeln ist nicht schlüssig.

Die Regelung, wonach bei Präsenz- und Zivildienern vom Kriterium der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt abzusehen ist, scheint wenig zweckmäßig zu sein. Selbst in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf wird ausgeführt, dass für die Abdeckung von Aufwendungen für Präsenz- und Zivildiener grundsätzlich andere gesetzliche Regelungen vorgesehen sind (z. B. Heeresentschädigungsgesetz).

ad § 5 Abs. 8

Besonders Menschen mit Behinderungen, psychischen oder physischen Beeinträchtigungen oder Menschen aus zerrütteten Familien – egal ob sie in Österreich aufgewachsen, nach Österreich geflohen oder zugezogen sind – weisen oft keinen Pflichtschulabschluss auf.

Nach der Definition in Abs. 7 und 8 wird bei diesen Personen oft keine Vermittelbarkeit gegeben sein. Die in Abs. 8 normierte gesetzliche Vermutung der Vermittelbarkeit aufgrund eines Pflichtschulabschlusses wird bei diesen Menschen nicht zum Tragen kom-

men. Ebenso wenig dürften Abschlüsse beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen (Abs. 7 Z 2) vorliegen, sodass diese ohnehin bereits belastete Gruppe von Personen Abzüge (Entfall des Arbeitsqualifizierungs“bonus“) in Kauf nehmen muss. Diese Schlechterstellung wird auch aufgrund der neuen Segmentierung im Bereich des AMS weiter verstärkt: Menschen ohne Pflichtschulabschluss bzw. mit geringer beruflicher Qualifikation werden in jene Gruppe eingeordnet werden, für die fortan kaum mehr Berufsqualifizierungsmaßnahmen des AMS zur Verfügung stehen werden, sondern lediglich Beratungsleistungen von unklarer beruflicher Verwertbarkeit.

Wie unter diesen Umständen - weitgehender Wegfall von Qualifizierungsmaßnahmen des AMS und Leistungskürzung deutlich unter das Existenzminimum - eine Arbeitsintegration gefördert werden soll, ist aufgrund der Festlegungen dieses Gesetzesentwurfes nicht vorstellbar. Die Leistungskürzung erweist sich auch hier mit den Zielen der Sozialhilfe als nicht vereinbar, dies erscheint unter diesem Blickwinkel als verfassungsrechtlich bedenklich.

Das Sozialhilfegesetz beinhaltet keine Regelung, die es jungen Erwachsenen ermöglicht, nach dem 18. Lebensjahr einen Pflichtschulabschluss, einen Lehrabschluss oder eine Facharbeiterintensivausbildung unter bestimmten Voraussetzungen zu absolvieren (keine Befreiung vom Einsatz der Arbeitskraft). Dies ist umso erstaunlicher, als Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration zumindest bei der Ankündigung des Gesetzes einen Schwerpunkt dargestellt haben.

ad § 5 Abs. 9

Bei der Frage, ob der Abzug des „Arbeitsqualifizierungsbonus“ bei Asylberechtigten zulässig ist, ist zu berücksichtigen, dass Asylberechtigte gegenüber österreichischen StaatsbürgerInnen nicht schlechter gestellt werden dürfen. Hierzu führt der VfGH aus: „Dieser besonderen Situation der Asylberechtigten trägt auch das Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im Folgenden: GFK) Rechnung, das für Österreich verbindlich ist: Art. 23 GFK verlangt eine nach Art und Höhe gleich ausgestaltete öffentliche Unterstützung und Hilfeleistung für Asylberechtigte und Staatsbürger (vgl. EGMR 28.10.2010, Fall Fawsie, Appl. 40.080/07, Rz 38; siehe auch Art. 29 Status-RL).“ Auch der EUGH (C-713/17) nahm dazu in seiner jüngsten Entscheidung im Vorabentscheidungsverfahren zum OÖ Mindestsicherungsgesetz Bezug und stellte klar: Die Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes entfaltet unmittelbare Wirkung, ist also von Gerichten anzuwenden. Die Richtlinie ist im Licht der GFK zu interpretieren und ist dahingehend auszulegen, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die „notwendige“ Sozialhilfe zu gewähren ist – den Mitgliedsstaaten ist nicht gestattet eine Regelung einzuführen, wonach sie Flüchtlingen Sozialleistungen in einer Höhe gewähren, die geringer ist als bei den Sozialleistungen für ihre eigenen Staatsangehörigen. Die Voraussetzungen für den Bonus gelten zwar für ÖsterreicherInnen auch, sind jedoch für Asylberechtigte schwerer zu erlangen und daher eine mittelbare Schlechterstellung. Die Rechtsprechung des EUGH definiert eine mittelbare Diskriminierung als solche, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führt wie unmittelbare Diskriminierungen. Sollte der Bonus trotzdem zulässig sein, wäre noch zu prüfen, ob der verbleibende Teil der Geldleistung von ca. 560 EUR zur Existenz-

absicherung ausreicht. Unklar ist außerdem, warum ein fehlender Arbeitsqualifizierungsbonus auch die Wohnkostenpauschale in Abs. 5 reduziert. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Schlechterstellung ist weder dem Gesetzesentwurf noch den Erläuterungen zu entnehmen.

Wenn nun auch UnionsbürgerInnen diesen Voraussetzungen unterliegen – angesichts des nicht differenzierenden Wortlauts ist dies anzunehmen – ist dies im Hinblick auf Art. 18 AEUV, den Art. 6 und 7 der Freizügigkeitsrichtlinie (bestimmte Schulabschlüsse oder sprachliche Qualifikationen sind dieser Richtlinie fremd) sowie die diesbezügliche Judikatur des EuGH problematisch: Sofern nämlich ein Unionsbürger in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, darf er nicht – auch nicht hinsichtlich freiwilliger Sozialhilfeleistungen – diskriminiert werden und ist den Staatsangehörigen grundsätzlich gleichzustellen (siehe obenstehende Ausführungen zu § 4 Abs. 1 und 2). Viele Unionsbürger würden jedoch die sprachlichen und/oder schulischen (österreichischer Pflichtschulabschluss!) Voraussetzungen wohl nicht erfüllen. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, deren Art. 21 jegliche Art der Diskriminierung, insbesondere auch wegen der Sprache, verhindert.

Der Gleichheitsgrundsatz verbietet unsachliche Differenzierungen auch bei sozialen Leistungen. Eine unterschiedliche Behandlung ist im Sinne der EMRK diskriminierend, wenn sie keine sachliche Rechtfertigung aufweist, kein legitimes Ziel verfolgt oder unverhältnismäßig ist. Für die Differenzierung muss also ein vernünftiger Grund vorliegen. Hierbei ist festzuhalten, dass eine Prüfung der Sachlichkeit einer Ungleichbehandlung umso strenger erfolgt, je mehr sie auf eine in der Person des Betroffenen gelegene Eigenschaft abstellt (z. B. Herkunft). Die Regelung, wonach die Betroffenen, die keine ausreichenden Sprachkenntnisse für den Arbeitsmarkt mitbringen, ab dem ersten Tag schlechter gestellt sind, steht hierzu in einem sehr deutlichen Spannungsverhältnis und könnte verfassungswidrig sein; Kriterien, die auf Deutschkenntnisse verweisen, können mit dem Ziel der besseren und schnelleren Integration gerechtfertigt werden, wenn sie zumutbar, erfüllbar und zur Zielerreichung geeignet sind. Ein System, das beispielsweise auf Leistungsfortschritt (eventueller Rückfall auf die Basisleistung wenn kein Fortschritt beim Spracherwerb) abstellt, wäre anders zu beurteilen. Das Niveau von B1 bzw. C1 scheint im Übrigen zu hoch, um als gelindestes Mittel für die Zielerreichung (Integration) sachlich gerechtfertigt zu sein.

Grundsätzlich ist ein Bonussystem dann sachlich gerechtfertigt, wenn dabei die Grundbedarfe der Existenzsicherung abgedeckt und durch Zusatzleistungen ergänzt werden. Dabei sind geeignete Kriterien festzulegen, die erfüllbare Voraussetzungen für den Bonus statuieren. Sogenannte Basic Needs sind dabei als Untergrenze zu sehen, die durch Add Ons, im Sinne eines Bonussystems, ergänzt werden können. Dies würde Anreize statt Sanktionen schaffen. Ein Bonussystem kann an bisher erbrachte Vorleistungen (z. B. bisherige Beitragsleistung in Österreich) und Anstrengungen (Schulabschlüsse, Kursbesuche, Studium, Ausbildung, Einsatz der Arbeitskraft) anknüpfen und somit Aktivierungspotentiale haben (ein solches Bonussystem gibt es bereits in Wien für junge MindestsicherungsbezieherInnen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr).

Der Bundesgesetzgeber möchte laut den Erläuterungen auch die Anreize reduzieren, überhaupt erst nach Österreich zu migrieren. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass migrationspolitische Erwägungen, die Anreize zur Migration zu verringern, ein Absenken des Leistungsstandards unter das Exis-

tenzminimum nicht rechtfertigen. Auch wenn die Menschenwürde zwar nicht explizit in der österreichischen Bundesverfassung verankert ist, kommt ihr doch eine weitgehende Bedeutung für die österreichische Rechtsordnung zu, weil sie als leitendes Rechtsprinzip dem Verwaltungshandeln zugrunde zu legen ist. Der VfGH sieht in der Würde des Menschen einen „allgemeinem Wertungsgrundsatz unserer Rechtsordnung“. Auch hat er konstatiert, dass die Behörden Sozialhilfeleistungen auf jene Weise zu gewähren haben, die sicherstellt, dass die zu einem menschenwürdigen Leben iSd Art. 3 EMRK notwendigen Grundbedürfnisse abgedeckt werden. Dabei hat der VfGH jedoch betont, dass durch die Grundversorgung, die niedriger als die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ausgestaltet ist, das verfassungsrechtlich absolut Unerlässliche gewährleistet werde. Die Höhe der um EUR 300.- reduzierten Barleistung lässt (ebenso wie die degressive Staffelung bei Kindern) daran zweifeln, dass notwendige Grundbedürfnisse abgedeckt sind.

Vom Erfordernis nachzuweisender ausreichender Sprachkenntnisse besonders betroffen sind jedenfalls bildungsferne Personen, die in ihrem Herkunftsland nicht die Möglichkeit einer schulischen Grundbildung hatten und aufgrund ihres Alters bzw. ihrer fehlenden Bildung möglicherweise die geforderten Nachweise nicht erbringen können. Frauen aus Drittstaaten sind von dieser Regelung überproportional nachteilig betroffen, da ihnen aufgrund nach wie vor bestehender geschlechtsspezifischer Diskriminierung in ihren Herkunftsstaaten vielfach der Zugang zu adäquater Bildung, wie insbesondere Alphabetisierung in ihrer Muttersprache, verwehrt wurde und diese Defizite insbesondere in höherem Lebensalter nur sehr schwer bzw. gar nicht aufzuholen sind.

Außerdem wird nicht berücksichtigt, dass es für bestimmte Personen keine bzw. nur eine eingeschränkte Vermittelbarkeit geben kann und diese auch nicht herstellbar scheint. Dies betrifft insbesondere Personen mit schweren körperlichen oder psychischen Einschränkungen, die nicht den Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 6 Z 7 erfüllen und bei denen der Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 6 Z 8 fraglich scheint.

Das Land Wien regt weiters an, die Ausnahmetatbestände des § 5 Abs. 6 Z 7 und Z 8 entsprechend zu überarbeiten und in § 5 Abs. 7 Z 1 und 2 sicherzustellen, dass Frauen aus Drittstaaten, die von struktureller Diskriminierung betroffen sind, Zugang zu Leistungen der Sozialhilfe haben.

Im letzten Satz wird den Ländern vorgeschrieben, als Kompensation für die 35 %ige Kürzung bei Nichterfüllung der Kriterien des Arbeitsqualifizierungsbonus Sachleistungen in Form von Sprachkursen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen vorzusehen. Die Bekämpfung von Qualifizierungs- oder Sprachdefiziten ist jedoch in erster Linie gemäß Art. 10 B-VG eine Aufgabe des Bundes im Rahmen von Integrations- und Arbeitsmarktaufnahmen.

ad § 5 Abs. 10

Die Norm trägt der Landesgesetzgebung auf sicherzustellen, dass die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der Zuerkennung von Leistungen geprüft wird. Unklar ist in diesem Zusammenhang nicht nur, wer diese Vermittelbarkeit zu überprüfen hat, sondern auch anhand welcher Kriterien diese Prüfung durchzuführen ist.

ad § 6

Zunächst ist festzuhalten, dass die Agenden der Wohnbauförderung und der davon mit umfassten Wohnbeihilfe Materie des Art. 15 B-VG und somit Ländersache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Grundsatzgesetzliche Regelungen des Bundes, wie hier vorgesehen, sind dementsprechend nicht verfassungskonform. Der Hinweis in den Erläuterungen zum Grundsatzgesetz, wonach es den Ländern weiterhin möglich sei, Wohnbeihilfe oder Heizkostenzuschüsse zu gewähren, geht daher ins Leere. Würde Gegenteiliges geregelt werden wäre es ohnehin verfassungswidrig. Verfassungswidrig scheint auch die betragliche Beschränkung auf 75 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes sowie die Einschränkung auf Sachleistungen. Der Ausschluss von einem gleichzeitigen Bezug von Sozialhilfe und Wohnbeihilfe kann daher, sofern nicht die ganze Bestimmung verfassungswidrig ist, nur dahingehend verstanden werden, dass gewährte Beträge aus dem Titel der Wohnbeihilfe auf die Sozialhilfe angerechnet werden müssen. Denn der Bund kann nur Grundsätze zur Sozialbeihilfe, nicht zur Wohnbeihilfe regeln. Darüber hinaus kann durch die Wahrnehmung einer Grundsatzgesetzgebung durch den Bund die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt werden. Es finden sich in der Norm insofern fragliche Regelungen, als die Länder in ihrer Freiheit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung eingeschränkt werden.

Abs. 1 letzter Satz schließt den gleichzeitigen Bezug von Leistungen gemäß § 5 (Sozialhilfe) und § 6 Abs. 1 (Wohnbeihilfe) aus. Es ist unklar, wie dieser Satz im Verhältnis zu § 7 Abs. 1 2. Satz zu verstehen ist, der eine Anrechnung sämtlicher öffentlicher Mittel zur Unterstützung des Wohnbedarfs bei der Bemessung der Sozialhilfe vorsieht. Die Wohnbeihilfe ist mit 75 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes gedeckelt. Abs. 2 sieht eine Härtefallklausel für zusätzliche Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie für außerordentliche Kosten des Wohnbedarfs im Einzelfall vor. Während somit die Sozialhilfe mit der Wohnkostenpauschale und der Härtefallklausel Instrumente vorsieht, um den unterschiedlichen Wohnkosten in den einzelnen Bundesländern gerecht zu werden, ist die Wohnbeihilfe starr gedeckelt. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen findet sich dazu kein Hinweis.

Mit der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ gemäß § 39 WMG wurden bisher Geldleistungen und nicht wie nun vorgesehen Sachleistungen gewährt. Demgemäß können lt. WMG Personen, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse von Armut oder sozialer Ausschließung betroffen oder bedroht sind, Förderungen als Hilfen in besonderen Lebenslagen zugesagt werden. Eine Umstellung auf Sachleistungen bedeutet auch hier eine zusätzliche Stigmatisierung, Entmündigung sowie einen erhöhten Verwaltungsaufwand, da die Zahlungen nach Vorstellung des Bundesgesetzgebers zwischen dem Fördergeber und dem Händler (z. B. Möbelhändler, Elektriker o. Ä.) abzuwickeln wären.

ad § 7 Abs. 1 und Abs. 6

Von Seiten des Grundsatzgesetzgebers wurden insbesondere die verstärkte Integration in den Arbeitsmarkt als Zielsetzung dieses Gesetzes angeführt und verstärkte Arbeitsanreize angekündigt. Zudem solle sich Arbeit (im Vergleich zum Mindestsicherungsbezug) wieder lohnen. Von all dem ist im vorliegenden Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes mit Ausnahme der Regelung in § 7 Abs. 6 nichts enthalten.

Der Gesetzgeber geht mit der Regelung des § 7 vom Prinzip „Fördern und Fordern“ ab. Arbeitsanreize, wie sie das WMG beinhaltet, fehlen gänzlich. Die Wiener Mindestsicherung fördert alle Personen mit geringen Erwerbseinkommen, um so einen Unterschied zwischen jenen, die nicht arbeiten, und jenen, die arbeiten, zu bewirken (Nichtanrechnung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Es fehlen zudem Fördermaßnahmen für Personen, die über größere Vermittlungseinschränkungen verfügen, sowie Belohnungssysteme, die eine Beschäftigung während eines Mindestsicherungsbezuges auf längere Zeit attraktiv machen.

Das neue Sozialhilfe-Grundsatzgesetz macht keinen Unterschied zwischen Personen, die ausschließlich von Sozialhilfe leben und jenen, die auch einer Beschäftigung nachgehen. In Wien ermöglicht der Beschäftigungsbonus eine Besserstellung von beschäftigten Personen. Arbeit lohnt sich im neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz dann nicht, wenn die Beschäftigung bereits vor dem Sozialhilfebezug begonnen wurde oder über ein Jahr andauert hat.

Mit dem Grundsatzgesetz, in dem nur mehr für ein Jahr ein anrechnungsfreier Betrag von 35 % des monatlichen Nettoeinkommens gewährt wird, erhält ein Paar mit drei minderjährigen Kindern und Wohnkosten in Höhe von Euro 683,- sowie einem Erwerbseinkommen von Euro 1.600,-/Monat netto nach einem Jahr Beschäftigungsdauer um Euro 389,- weniger als derzeit in Wien.

Arbeitende Personen zählen somit zu den VerliererInnen. Zahlreiche Fragen hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Einkommen bleiben unklar.

ad § 7 Abs. 5

Unklar ist, ob das therapeutische Taschengeld (max. € 126,33/Monat im Jahr 2018), welches als wichtiges Element der Leistungsanerkennung in der Tagesstruktur ausbezahlt wird und bisher für die Berechnung der Mindestsicherung anrechnungsfrei war, unter Abs. 5 subsumierbar ist.

ad § 7 Abs. 7

Es wird normiert, dass KlientInnen Änderungen ihrer wirtschaftlichen Lage binnen einem Monat bekannt geben müssen, wohingegen diese Pflicht zur Bekanntgabe im WMG sofort besteht.

ad § 7 Abs. 8

Personen, die Vermögen besitzen, sollen laut diesem Gesetzesentwurf deutlich besser gestellt werden als in den bisherigen Mindestsicherungsgesetzen: Das Vermögen unterliegt demnach keiner Anrechnung oder Verwertung, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Da gemäß den Erläuterungen Leistungen der Sozialhilfe nur Personen zu gewähren sind, die von einer sozialen Notlage betroffen sind, ist fraglich, wann diese Bestimmung (nicht) zum Tragen kommen soll. Die Möglichkeit, erst nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs weitere Unterstützungen von einer grundbücherlichen Sicherstellung abhängig machen zu können, würde zu einer finanziellen Mehrbelastung für das Land

Wien führen.

Die Anhebung des Vermögensfreibetrages (Schonvermögen) auf 600 % des Netto-Ausgleichzulagenrichtsatzes sowie die Anwendung auf jede bezugsberechtigte Person der Haushaltsgemeinschaft würde dazu führen, dass z. B. ein Ehepaar mit zwei Kindern trotz Barvermögen in der Höhe von EUR 20.000,00 Leistungen der Sozialhilfe erhalten könnte. Auch diese Bestimmung würde zu einem finanziellen Mehraufwand für das Land Wien führen.

ad § 8

§ 8 legt dem Landesgesetzgeber die Pflicht auf, einen wechselseitigen Austausch bezugsrelevanter Daten zwischen den Sozialbehörden, dem Arbeitsmarktservice sowie dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) sicherzustellen. Diese Pflicht müsste allerdings dem Bund obliegen, denn das Land kann dies nicht gegenüber den Bundeseinrichtungen durchsetzen.

Um auch den Meldebehörden eine rechtlich gesicherte Möglichkeit zu geben, bezugsrelevante Daten aus den Meldeverfahren an die Sozialbehörden weiterzugeben, sollten die Meldebehörden ausdrücklich in dieser Bestimmung neben dem Arbeitsmarktservice und dem Österreichischen Integrationsfonds genannt werden.

ad § 9

Gemäß § 9 hat die Landesgesetzgebung wirksame Kontrollsysteme einzurichten, um die gesamten tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Bezugsberechtigten periodisch zu überprüfen. Insbesondere eine Überprüfung von Vermögenswerten ist sowohl in Österreich, als auch im Ausland nur partiell möglich, da zentrale Aufzeichnungen über die Vermögenswerte der einzelnen BürgerInnen weder in Österreich noch in anderen Staaten geführt werden.

ad § 10

Die in Abs. 2 vorgesehene Frist von 6 Monaten zur Erlassung eines Ausführungsgesetzes ist viel zu kurz bemessen. Im Hinblick auf die geplante, das bisherige System der Mindestsicherung ablösende Neugestaltung der Sozialhilfe ist ein Bündel an Maßnahmen erforderlich, um einen reibungslosen Vollzug zu gewährleisten. Alleine das formelle Gesetzgebungsverfahren nimmt mehrere Monate in Anspruch. Zuvor muss aber ein legitimer und politischer Prozess in Gang gesetzt werden, um neue Landesnormen in diesem sensiblen Thema zu entwickeln.

Es sei an dieser Stelle bemerkt, dass der Bund für das an sich weniger komplexe Bundesgesetz bisher über 15 Monate bis zu einem möglichen (noch ausstehenden) Beschluss im Nationalrat benötigt hat. Hinzu kommt ein dringend notwendiges Begutachtungsverfahren und eventuell ein Verfahren im Rahmen des Konsultationsmechanismus. Insbesondere problematisch wird diese Frist im Hinblick auf die erforderliche Neugestaltung der im Einsatz befindlichen Software im Rahmen der Vollziehung gesehen.

Die bisherigen Erfahrungswerte zeigen, dass für derart grundlegende Änderungen regelmäßig mehrjährige Vorlaufzeiten einzukalkulieren sind. Als Frist für das Inkrafttreten ist daher frühestens Ende 2020 vorzusehen. Die in § 10 Abs. 3 vorgesehenen Übergangsfristen wären entsprechend zu erstrecken.

Zu Artikel II (Sozialhilfe-Statistikgesetz):

Beim geplanten Sozialhilfe-Statistikgesetz handelt es sich laut dem Entwurf um ein einfaches Bundesgesetz, das auf Basis der Kompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“) erlassen werden soll.

Das Sozialhilfe-Statistikgesetz lässt im Vergleich zu der von den Ländern gemeinsam mit der Statistik Austria vereinbarten neuen Mindestsicherungsstatistik viele Fragen offen. Teilweise lehnt sich der Datenkatalog an die neue Mindestsicherungsstatistik an, teilweise gibt es aber Abweichungen. So sollen künftig Quartalsmeldungen erfolgen (bisher Übermittlung von Monatssätzen einmal pro Jahr). Eine quartalsmäßige Meldung wird als überschießend angesehen, da der Bund sich ausschließlich zur Erstellung einer Jahresstatistik verpflichtet hat. Zudem fehlt eine Definition, ob es sich dabei um kumulierte Quartalszahlen oder um eine Übermittlung von Monatszahlen handelt.

Nach den Erläuterungen (zu Buchstabe n der Z 1 der Anlage – die Bezugnahme dürfte also falsch sein) bedürfe der Passus „Art und Höhe der Sachleistungen“ aus der Sicht der Länder als Datenlieferanten wohl einer Konkretisierung zwecks Vergleichbarkeit. Weiters wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass dies in einer Durchführungsverordnung erfolgen könnte, wobei eine entsprechende Ermächtigung bzw. Verpflichtung landesgesetzlich vorzusehen wäre.

Hierbei stellt sich aus verfassungsrechtlicher Sicht die Frage, welche Durchführungsverordnung bzw. welches Landesgesetz hier konkret gemeint sein könnte, zumal das gegenständliche Gesetz als einfaches Bundesgesetz erlassen werden soll und die Verpflichtung zum Erlass eines Ausführungsgesetzes kompetenzrechtlich ausgeschlossen ist.

Sollte der Hintergrund der Ausführungen ein informelles Bund-Länder-Übereinkommen bezüglich einer bundesweiten Mindestsicherungsstatistik sein (siehe https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/7/1/CH3434/CMS1536151893778/mindestsicherungsstatistik_2017.pdf, Seite 5), wäre ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen hilfreich.

Zu § 1 Abs. 1

Im ersten Satz fehlt das relevante Bezugsobjekt (... verpflichtet, den Ländern die zur Verfügung zu stellen.). Es ist anzunehmen, dass der Begriff „Daten“ zu verwenden ist.

Im Hinblick auf den Titel des Gesetzes, die Kompetenzgrundlage und den in den Erläuterungen dargestellten und ab § 1 Abs. 2 verfolgten Zweck ist § 1 Abs. 1 unsystematisch und fehl am Platz, da dieser keinen direkten Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Statistik hat, sondern die Verpflichtungsgrundlage für sämtliche Behörden (und somit auch Landesbehörden) zum „Zurverfügungstellen“ von Daten an die

Länder, soweit sie Daten zu „Zwecken der Aufrechterhaltung des österreichischen Sozialhilfewesens, insbesondere zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe, für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren sowie zu Zwecken der Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezugs“ verarbeiten, darstellt. Eine Einschränkung der Übermittlung auf den Zweck der Statistik besteht nicht.

Darüber hinaus ist die Bestimmung, wenn man sich die notwendige Ergänzung im Sinne von „Daten, die zu Zwecken der Aufrechterhaltung des österreichischen Sozialhilfewesens, insbesondere zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe, für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren sowie zu Zwecken der Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezugs verarbeitet werden“ hinzudenkt, zu unbestimmt, da nicht klar ist, welche Daten darunter fallen könnten. Aufgrund dieser Bestimmung ergibt sich aktuell ein unüberschaubarer Kreis von möglichen Daten.

Weiters ist nicht klar, ob mit „elektronisch zur Verfügung zu stellen“ proaktives Sammeln bzw. Zusammenstellen und Zurverfügungstellen im Sinne einer für die Länder abrufbaren Datenbanklösung gemeint, oder ob darunter das Zurverfügungstellen lediglich auf Anfrage zu verstehen ist.

Unklar ist aufgrund der unvollständigen Formulierung außerdem, ob die verpflichteten Behörden die Daten bewusst „zu Zwecken der Aufrechterhaltung des österreichischen Sozialhilfewesens, insbesondere zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe, für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren sowie zu Zwecken der Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezugs“ verarbeiten müssen, oder ob damit ganz grundsätzlich Daten gemeint sind, die (auch) zu den genannten Zwecken (weiter-)verarbeitet werden könnten.

Im ersten Fall wird sich wohl kaum ein Anknüpfungspunkt etwa für die Meldebehörden ergeben, da Meldebehörden keine Daten zu den genannten Zwecken verarbeiten. Im letzteren Fall wird einer Meldebehörde, die einen Meldevorgang vollzieht, ohne weitere Information nicht bekannt sein, ob die Partei Leistungsbezieher bzw. -werber aus der Sozialhilfe ist. Diesfalls käme zudem nur das Zurverfügungstellen lediglich auf Anfrage in Betracht. Wie die elektronische Zurverfügungstellung der verpflichteten Behörden an die Länder genau aussehen soll, ist ebenso nicht klar.

Es wären daher Konkretisierungen des Abs. 1 – insbesondere durch Einschränkung auf die in der Anlage dargestellten statistischen Daten – dringend erforderlich.

Durch den im 2. Satz des Abs. 1 vorgesehenen Entfall der Verpflichtung, soweit eine Berechtigung für die Länder zur Einsichtnahme und Verarbeitung der betreffenden Daten aus der Transparenzdatenbank besteht, und dementsprechend durch das bloße Anknüpfen an eine Berechtigung zur Abfrage wird nicht berücksichtigt, dass diese Berechtigung zwar bestehen könnte, die – an sich vorhandenen – benötigten Daten jedoch nicht in der Transparenzdatenbank vorhanden sein müssen.

Zu § 1 Abs. 2 bzw. zur Anlage

Anders als in den Erläuterungen angegeben, handelt es sich bei den in der Anlage genannten Datenarten nicht um pseudonymisierte, sondern um indirekt personenbezogene

Daten.

Das geplante Gesetz geht – anders als in den erläuternden Bemerkungen angegeben und wie oben zu § 1 Abs. 1 dargestellt – derzeit zudem weit über den Zweck der Erhebung von Daten zu statistischen Zwecken hinaus.

Zudem ist aus den erläuternden Bemerkungen nicht nachvollziehbar, wie bei einem auf die Kompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG gestützten einfachen Bundesgesetz die Länder mittels Landesgesetz eine „Ermächtigung bzw. Verpflichtung“ zur Erlassung einer Durchführungsverordnung zur Konkretisierung der Datenarten in der Anlage dieses gegenständlichen einfachen Bundesgesetzes, insbesondere zur Datenart „Art und Höhe der Sachleistungen“, vorsehen sollten bzw. könnten. Dies ist einerseits aus kompetenzrechtlicher Sicht nicht möglich und führt dies andererseits keineswegs zu einer Vereinheitlichung, da mangels einheitlicher Regelung diese Datenart unterschiedlich konkretisiert werden würde.

Es kann derzeit nicht eingeschätzt werden, ob die Daten der Transparenzdatenbank für die Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen ausreichend sind und auch ein automatisierter Datenabgleich möglich ist. Der Entfall der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der entsprechenden Informationen gemäß § 1 Abs. 1 kann daher nur so verstanden werden, dass die Länder nicht nur zur Einsichtnahme und Verarbeitung der Daten berechtigt sind, sondern auch die technischen und inhaltlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Übermittlung der Bezugsdauer ist bei einer regelmäßigen Übermittlung von Datensätzen mittels bPK-AS nicht erforderlich, da diese errechenbar ist. An Stelle von Geburtsort sollte das Geburtsland angeführt sein.

Das Merkmal der Staatsangehörigkeit der leiblichen Eltern (Anlage (1) 1. lit. k) ist für die Anspruchsprüfung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens für die Sozialhilfe nicht erforderlich und daher überschießend. Im Rahmen des WMG werden diese Daten daher auch nicht erhoben oder verwendet. Diese Erhebung hat auch in anderen Gesetzen (z. B. Arbeitsmarktservicegesetz) keine Entsprechung. Gemäß § 25 Abs. 1 Z 9 lit. a und b Arbeitsmarktservicegesetz werden zwar Daten über den Migrationshintergrund verarbeitet. Diese werden jedoch nicht gesondert dafür erhoben, sondern aus bereits vorhandenen Staatsbürgerschaftsinformationen des AMS und des Hauptverbandes aufbereitet (siehe dazu Erläuterungen Seite 25 zum Sozialrechts-Änderungsgesetz 2011 – SRÄG 2011).

Grundsätzlich fehlt der Hinweis, dass die Systematik der Auswertung ausschließlich in Absprache mit den Ländern zu definieren ist, andernfalls würde es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Beilage

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 40
(MA 40-RQS- 1035245/18)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
z.H. Herrn Kabinettschef
Mag. Volker KNESTEL, Bakk.
Stubenring 1
1010 Wien

Email: volker.knestel@sozialministerium.at

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 40
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Abteilungsleitung
Thomas-Klestil-Platz 8
A-1030 Wien
Tel : +43 1 4000-40415
Fax: +43 1 4000-99-40809
post@ma40.wien.gv.at
www.soziales.wien.at

MA 40 – GFRQ – 1.032.367/18

31. Dezember 2018

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden;
Bezug: Besprechung am 14.12.2018 im BMASGK

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Besprechung am 14. 12. 2018 werden zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden, folgende Fragen übermittelt:

1. Gibt es eine sozialwissenschaftliche Grundlage (Zielgruppenanalyse etc.) für die Bestimmungen in diesem Gesetz? Auf welcher Empirie beruht die Annahme, der gezielten „Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem“?
2. Gibt es einen speziellen Grund, warum wieder zum seit den 1970er Jahren verwendeten Begriff der Sozialhilfe zurückgekehrt wird?
3. Wie kann ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz integrationspolitische und fremdenpolitische Ziele unterstützen und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes fördern?

- a. Im Vergleich zur Vereinbarung gemäß Artikel 15a finden sich im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz trotz Beteuerungen der Bundesregierung kaum Regelungen über Maßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung der Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben. Wie soll die Eingliederungsquote erhöht werden und welche Bestimmungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz unterstützen die (Wieder-)Eingliederung der Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben?
 - b. Wie wird der Heterogenität sowie den Vermittlungseinschränkungen der Zielgruppe dabei Rechnung getragen?
 - c. Welche Maßnahmen setzt der Bund (das AMS) bei der weitestmöglichen Förderung der Wieder-(Eingliederung) von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben?
4. Warum dient das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht mehr zur Abdeckung des Lebensunterhalts, sondern soll nur mehr zur Unterstützung des Lebensunterhalts beitragen?
 5. Die zentrale Zielsetzung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a, Armut und soziale Ausschließung zu vermeiden, wird im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ausgespart. Warum ist diese Zielsetzung in einem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht mehr prioritär?
 6. Hat es einen bestimmten Grund, warum die Prävention überhaupt nicht mehr erwähnt wird? Ein wesentlicher Grundsatz wäre doch, dass die Sozialhilfe nicht nur reagiert, sondern auch präventiv wirkt.
 7. Warum umfassen die im Grundsatzgesetz definierten Bedarfsbereiche nicht den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung? Warum bleibt in diesem Gesetz die Einbeziehung der SozialhilfebezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung unerwähnt? Soll die bisherige Regelung (Höhe des Beitrages sowie Abdeckung der Differenz zum tatsächlichen Aufwand durch den Bund) weiterhin aufrecht bleiben?
 8. Was versteckt sich hinter dem Begriff „dauerhafte“ Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft? Bis dato wurde der Einsatz der Arbeitskraft verlangt.
 9. Eine der Grundsätze im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bezieht sich auf die Gewährung von Sachleistungen. Nicht ganz überraschend wird unter Sachleistung in Folge ausschließlich die unmittelbare Zahlung an Dritte subsumiert. Wie steht der § 3 Abs. 5 in Beziehung zum § 5 Abs. 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz? Gilt der Grundsatz auch für die Gewährung der Wohnkostenpauschale, d.h. gibt es auch dabei eine Wahlmöglichkeit im Einzelfall?
 10. Warum wird im § 3 Abs. 6 sowohl auf den Hauptwohnsitz als auch auf den tatsächlich dauernden Aufenthalt abgestellt? Schließt diese Bestimmung nicht obdachlose Menschen (die über keinen Hauptwohnsitz verfügen) und Menschen, die gerade eingereist sind (z.B. ÖsterreicherInnen, die sich lange im Ausland aufgehalten haben) aus? Welche Leistungen sollen künftig Obdachlose erhalten?

11. Subsidiär Schutzberechtigte erhalten derzeit Grundversorgung. Soll die Abdeckung des Lebensunterhaltes künftig nicht mehr durch die Grundversorgung, sondern durch die Sozialhilfe finanziert werden? Wie gedenkt der Bund mit der diesbezüglichen mit den Ländern abgeschlossenen 15a Vereinbarung umzugehen?
12. Welcher Umsetzungsspielraum bleibt den Ländern bei den Bestimmungen § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 3, 4, 5, 6 und 9, § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes?
13. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung mit dem Ausschluss von Personen von der Sozialhilfe (mit Ausnahme der Kernleistungen), die wegen einer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlung rechtskräftig verurteilt wurden? Geht der Bund davon aus, dass dadurch die Resozialisierung verbessert wird oder kriminelle Handlungen künftig zurückgehen werden?
14. Welche Bezugsberechtigten könnten von den LandesgesetzgeberInnen noch temporär oder dauerhaft vom Bezug der Sozialhilfe ausgeschlossen werden ohne dabei völkerrechtliche oder europarechtliche Bestimmungen zu unterlaufen?
15. Was versteht man unter „das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs“ (§ 5 Abs. 1)? Welche Referenzwerte sollen dabei herangezogen werden? Die Richtwerte nach dem Mietrechtsgesetz?
16. § 5 Abs. 2 führt sowohl Bedarfs- als auch Haushaltsgemeinschaften an. Ist es richtig, dass der LandesgesetzgeberIn bei der Definition Handlungsspielraum eingeräumt wurde und an Stelle der Haushaltsgemeinschaft auch der Begriff der Bedarfsgemeinschaft verwendet werden kann?
17. Was verändert sich durch die Festlegung von Höchstgrenzen statt von Mindeststandards? Warum soll dadurch eine Vereinheitlichung der Sozialhilfe eher erreicht werden?
18. Ist es beabsichtigt, dass ein/-e AlleinerzieherIn, die zusammen mit einem volljährigen Kind (und weiteren minderjährigen Kindern) lebt, nach diesem Gesetz nicht als AlleinerzieherIn anzusehen ist und daher auch keinen AlleinerzieherInnenzuschlag erhält?
19. Erhält eine alleinerziehende Person mit einem minderjährigen Kind im Haushalt ihres Vaters/ihrer Mutter/ihrer Eltern tatsächlich keine AlleinerzieherInnenzuschlag und bekommt für sich und das Kind weniger als 100% ($70\% + 25\% = 95\%$)?
20. Ist es beabsichtigt, dass eine völlig fremde Person in einem Haushalt (z.B. eine MitbewohnerIn), die über ein ausreichendes Einkommen verfügt, die Höchstsätze pro Person mitbestimmt und somit indirekt zum Lebensunterhalt der sozialhilfebeziehenden Person beitragen muss?
21. Wie ist damit umzugehen, wenn eine minderjährige Person über ein Einkommen verfügt (z.B. Alimente)? Von welchem Höchstsatz ist das Einkommen abzuziehen?

22. Was passiert, wenn das Einkommen des Kindes diesen Höchstsatz überschreitet? Oder anders gefragt: Zählt das Einkommen eines minderjährigen Kindes zum Haushaltseinkommen?

23. Warum wird in diesem Gesetz von anrechenfreien Beträgen (für Alleinerziehende, für Menschen mit Behinderung) gesprochen, obwohl es sich in Wirklichkeit um Zuschläge handelt?

24. Was soll mit dem anrechenfreien Betrag für Menschen mit Behinderung (bzw. für pflegebedürftige Menschen) ausgeglichen werden? Soll damit ein behinderungsbedingter Mehrbedarf kompensiert werden? Warum erhalten AusgleichszulagenbezieherInnen oder andere Personen mit Behinderung diese Leistung nicht? In welchem Verhältnis stehen das Pflegegeld, die erhöhte Familienbeihilfe oder Pflege- und Behindertenleistungen zu diesem Zuschlag?

25. Sind auch Menschen mit Behinderung, die nach landesgesetzlichen Bestimmungen zum Kreis der Menschen mit Behinderungen zählen, mit dieser Bestimmung erfasst?

26. Auf welcher sozialwissenschaftlichen Grundlage beruht die Annahme, dass eine volljährige Person in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer Geldleistung von 20% des Höchstwertes auskommen kann? Was ist vorgesehen, wenn die als Ersatz vorgesehene Sachleistung nicht möglich bzw. zweckmäßig ist?

27. § 5 Abs. 5 ist nicht verständlich: Zum einen wird von einem kostenunabhängigen Pauschalbetrag gesprochen, zum anderen von einer Wohnkostenpauschale. Warum wird eine zusätzliche Wohnleistung davon abhängig gemacht, ob die gesamte Wohnunterstützung als Sachleistung gewährt wird?

28. Was ist unter einer Leistung zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs zu verstehen? Wie soll mit BezieherInnen einer Ergänzungsleistung umgegangen werden? Wie soll mit BezieherInnen mit höheren Wohnleistungen umgegangen werden (mehr als 70%)?

29. Im § 5 Abs. 5 wird davon gesprochen, dass Sachleistungen auf Geldleistungen anzurechnen sind. Zudem normiert § 7 Abs. 1, dass sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs auf die Sozialhilfe anzurechnen sind. Gilt dieser Grundsatz für alle Sachleistungen (im Gespräch mit der Frau Sozialministerin am 14.12.2018 wurde seitens des Ministeriums erklärt, dass Sachleistungen grundsätzlich nicht anrechenbar sind)?

30. In den Ländern, aber auch von Seiten des Bundes, gibt es unterschiedliche Sachleistungen, Ermäßigungen und Befreiungen (Mobilpass, Essensgeldbefreiungen, Befreiung vom Betreuungsbeitrag etc.). Sind diese auf die Sozialhilfe anrechenbar und durch welche gesetzliche Bestimmung wird dies (je nachdem) gewährleistet?

31. Wie ist mit freiwilligen Zuwendungen oder Spenden umzugehen? Zählen diese Leistungen auch zur Deckung der eigenen Bedarfe und sind anzurechnen?

32. Wenn das Gesetz im § 5 Abs. 2 die Leistungshöhen festlegt, die zum Lebensunterhalt beitragen sollen, warum können diese durch den Abzug des Arbeitsqualifizierungsbonus noch unterschritten werden? Oder anders gefragt: Ist der Arbeitsqualifizierungsbonus Teil des Lebensunterhalts und Wohnbedarfes? Wenn nicht, was ist er dann?

33. Wie soll die Behörde die Sprachkenntnisse durch persönliche Vorsprache prüfen?

34. Im Gespräch mit der Frau Sozialministerin am 14.12.2018 wurde von Seiten des Ministeriums der gleichzeitige Bezug von Wohnbeihilfe und Sozialhilfe als grundsätzlich möglich angesehen. Wie stimmt diese Aussage mit den Regelungen im § 6 Abs. 1 überein?

35. Dürfen AMS-Sperren wirklich bis zu einem bestimmten Ausmaß ausgeglichen werden? Ist dies als Arbeitsanreiz zu werten? Wird damit die Arbeitsmarktintegration gefördert?

36. Warum fördert dieses Gesetz nur Personen, die während eines Bezuges eine Beschäftigung aufnehmen und dann nur maximal ein Jahr? Warum werden nicht auch bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beschäftigte Personen (Working Poor) belohnt (z.B. durch die Nichtanrechnung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes)?

37. Ist der Vermögensfreibetrag pro Person oder pro Haushalt-/Bedarfsgemeinschaft zu verstehen?

38. Warum sind nachträgliche Änderungen erst nach spätestens einem Monat bekannt zu geben? In den meisten Mindestsicherungsgesetzen sind Änderungen unverzüglich (sofort) bekannt zu geben.

39. In der Grundsatzbestimmung zum Integrationsgesetz wurden die Länder dazu verpflichtet, Sanktionen bei der Verletzung der Integrationspflicht im Rahmen ihrer landesrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen. Nunmehr normiert das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz eine Leistungskürzung im Ausmaß von zumindest 25% auf die Dauer von drei Monaten. Wodurch unterscheidet sich die Verletzung dieser Integrationspflicht von einem mangelnden Einsatz der Arbeitskraft, wo ein größerer Spielraum für die Länder vorgesehen ist?

40. Was sind abschreckende Sanktionen?

41. Die Berechnung der Sozialhilfe ist nach dem Entwurf nicht mehr nachvollziehbar. Eine Leistung für von Armut betroffene Menschen derart intransparent zu gestalten entspricht auch nicht den Empfehlungen des Rechnungshofes. Zudem wird sich der Verwaltungsaufwand enorm erhöhen. Gibt es von Seiten des Bundes eine Vorstellung, wieviel mehr an Verwaltungsaufwand dieses Gesetz bei den Ländern verursachen wird? Wird der Bund diesen durch ihn verursachten Aufwand tragen? Welche Aspekte der Verwaltungsvereinfachung wurden in den Gesetzesentwurf aufgenommen?

42. Das Grundsatzgesetz lässt einheitliche Verfahrensstandards größtenteils vermissen. Ist ein einheitlicher Vollzug kein Ziel des Grundsatzgesetzes?

43. Bis zur Inkraftsetzung des Grundsatzgesetzes wird die Bundesregierung 15 Monate für das Gesetzesvorhaben benötigt haben. Den Ländern wird für die Ausführung und Umsetzung jedoch nur 6 Monate gewährt. Wie soll sich das unter Berücksichtigung der notwendigen Vorarbeiten, Abstimmungen, Begutachtungen, Gremienbeschlüsse und Kundmachungen ausgehen?

44. Was kann in der Transparenzdatenbank überprüft werden?

45. Geht der Bund davon aus, dass die Staatsbürgerschaft der Eltern bei Antragstellung überprüft und erfasst werden muss? Was trägt diese Erkenntnis im Verfahren bei?

46. Ist dem Bund bewusst, dass mit diesem Gesetz Armut und soziale Ausgrenzung gefördert werden und die Kosten der Länder und Gemeinden aufgrund der sozialen Folgen (Obdachlosigkeit, etc.) mittel- bis langfristig steigen werden?

Mit freundlichen Grüßen


Die Abteilungsleiterin:
Mag. Agnes Berlakovich